

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

SiBe-Report

INFORMATIONEN FÜR
SICHERHEITSBEAUFTRAGTE



Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten

Arzneimittelgabe in der Kindertageseinrichtung

Mehrleistungen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren



» Kurz & knapp

Seite 3

- ▶ Aber sicher! Deutscher Arbeitsschutzpreis 2009
- ▶ Nachruf Werner Baier

» Im Blickpunkt

Seite 4–5

- ▶ Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten



» Prävention

Seite 6–16

- ▶ Präventionsarbeit in der JVA Kaisheim
- ▶ Arzneimittelgabe in der Kita
- ▶ Mausarm
- ▶ Hautschutzaktionen in Nürnberg
- ▶ Gefahrstoff-Informationssystem WINGIS 2.8



» Recht und Reha

Seite 17–22

- ▶ Mehrleistungen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren
- ▶ **Serie:** Fragen und Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz
- ▶ **Serie:** Das wissenswerte Urteil

» Bekanntmachungen

Seite 23

- ▶ Beitragssätze 2009

» SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte.

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK Nr. 1/2009 (Januar/Februar/März 2009).

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Ursula Stiel

Redaktionsbeirat: Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber, Klaus Hendrik Potthoff, Katja Seßlen

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35

Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis: Bayer. GUVV: Titel, S. 5–9, 14; fotolia: S. 2, 12, 11; Hautkampagne: S. 15; Pixelio/Stephanie Hofschlaeger: S. 19; Pixelio: S. 21, 22; Agis: S. 13; Karikatur (U4): Erich Liebermann

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Impressum

Aber sicher! Deutscher Arbeitsschutzpreis 2009

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) haben gemeinsam den Wettbewerb zum Deutschen Arbeitsschutzpreis 2009 ausgerufen.

Die Wettbewerbspartner prämiieren Unternehmen, die sich durch innovative Produkte oder Prozesse in besonderer Weise für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz engagieren. In diesen Bereichen aktive und innovative Unternehmen und Unternehmensverbände sowie Berater und Forscher aus dem gesamten Bundesgebiet sind aufgerufen, sich am Wettbewerb zum Deutschen Arbeitsschutzpreis 2009 zu beteiligen. Der Wettbewerb ist mit Preisgeldern in Höhe von insgesamt 40.000 Euro dotiert.

Bis zum 28. Februar 2009 können sich Unternehmen aller Größen, Branchen und Rechtsformen sowie Einzelpersonen um

den Arbeitsschutzpreis bewerben. Eine Jury, besetzt mit fachkundigen Juroren aus Wirtschaft, Politik und Verbänden, bewertet die eingehenden Beiträge anhand von Kriterien wie Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Innovation und Übertragbarkeit in den betrieblichen Alltag. Die besten Konzepte und Ideen werden auf dem europaweit größten Fachkongress für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin mit angeschlossener Fachmesse, der A+A 2009, im November 2009 in Düsseldorf prämiert. „Unternehmerische Initiativen und Innovationen für Sicherheit und Gesundheit sind Investitionen in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit Investitionen in die Zukunft eines Unternehmens. Gesunde, leistungsfähige und leistungsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöhen nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Unternehmen, sondern unterstützen zugleich eine moderne, exportorientierte Volkswirtschaft“, so die Initiatoren.

Mit dem Deutschen Arbeitsschutzpreis 2009 sollen besonders wirksame und innovative Arbeitsschutzmaßnahmen bekannt gemacht und als gute Beispiele herausgestellt werden. Der Arbeitsschutzpreis ist Teil der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern. Für den Zeitraum 2008 bis 2012 haben sich die Träger der GDA zum Ziel gesetzt, die Zahl und Schwere von Arbeitsunfällen in den Betrieben zu verringern, Muskel-Skelett-Erkrankungen zu reduzieren und Hauterkrankungen zu vermeiden.

Mehr Informationen zum Wettbewerb: www.dguv.de/arbeitsschutzpreis

Wettbewerbsbüro:

Aber sicher!

Deutscher Arbeitsschutzpreis 2009, c/o IFOK GmbH

Dr. Julia Kropf

Tel.: 030 536077-68, Fax: 030 536077-20

E-Mail: arbeitsschutzpreis@ifok.de

Herr Werner Baier †

Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande

ist nach kurzer und schwerer Krankheit am 15. November 2008 im Alter von 64 Jahren verstorben.

Herr Werner Baier war Gründungsmitglied des Landesfeuerwehrverbandes Bayern und hat jahrzehntelang mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband eng zusammengearbeitet. Als stellvertretender Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Bayern wurde Herr Baier bei den 10. Sozialversicherungswahlen im Jahre 2005 in den Vorstand unseres Verbandes gewählt und war zudem als Mitglied des Rentenausschusses ehrenamtlich tätig.

Herr Baier hat sein umfassendes fachliches Können und Wissen eingebracht und sich stets besonders für die Belange der Freiwilligen Feuerwehren engagiert.

Er hat sich in den Gremien des Verbandes für den Feuerschutz, für die Sicherheit und für den Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner eingesetzt. Wenn es verschiedene Meinungen gab, so wurde ein gemeinsamer Weg gefunden. Herr Baier hat seine Auffassungen lösungsorientiert mit Nachdruck vertreten und war dabei kompromissbereit. Auf ihn war immer Verlass. Zuverlässig und stets gut gelaunt hat er seine Aufgaben gerne erfüllt.

Seine gutmütige, freundliche Wesensart sicherte ihm die Sympathien all derer, die mit ihm zusammenarbeiten durften.

Wir werden Herrn Werner Baier nicht vergessen.

Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten

Eine echte Reform?

Am 5. November 2008 ist es endlich in Kraft getreten, das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz, kurz UVMG. Viel diskutiert in Fachkreisen, aber kaum von der Öffentlichkeit wahrgenommen, ist jetzt der erste Teil der geplanten Reform der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) umgesetzt worden. Es handelt sich in erster Linie um eine Organisationsreform. Den zweiten Teil, der sich mit der Reform der Leistungen befassen wird, hat die Koalitionsregierung auf die nächste Legislaturperiode verschoben, da keine Einigkeit erzielt werden konnte.

Was aber ändert sich durch das UVMG für unsere Mitgliedsunternehmen und Versicherten in Bayern und was bleibt? Im Moment bleiben alle Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung unverändert. Es gibt keine Einschränkung, weder beim Wegeunfall noch beim Leistungskatalog. Aus Sicht der Versicherten ist dies ein Erfolg, denn es wurde heftig diskutiert, das Risiko des Wegeunfalls aus dem Versicherungsschutz herauszunehmen. Ebenso wurde gefordert, die Rentenleistungen grundlegend neu zu gestalten. Auch dies bleibt den weiteren Reformschritten vorbehalten.

Verbesserter Arbeitsschutz

Die staatliche Gewerbeaufsicht und die Unfallversicherung werden im Arbeitsschutz künftig noch intensiver zusammenarbeiten. Staatliche Aufsichtsbehörden und die Präventionsdienste der Unfallversicherer sollen im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, kurz GDA, gemeinsame Programme und Handlungsfelder entwickeln, um ihre Ressourcen besser zu nutzen. Als erste Ziele wurden vereinbart, die Zahl und Schwere von Arbeitsunfällen zu verrin-

gern, berufsbedingte Hauterkrankungen zu vermeiden und Muskel-Skelett-Erkrankungen sowie Belastungen am Arbeitsplatz zu reduzieren.

Die enge Verzahnung des Vorschriftenwerks der Unfallversicherung mit dem staatlichen Arbeitsschutzrecht trägt zum Abbau von Bürokratie bei. Hier hat die Selbstverwaltung bereits entsprechende Vorarbeit geleistet: Seit 2003 ist die Zahl der Unfallverhütungsvorschriften um mehr als die Hälfte zurückgegangen.



Fusionen der UV-Träger und Lastenausgleich zwischen den Trägern

Um Kosten einzusparen und Strukturveränderungen innerhalb der gewerblichen Wirtschaft auch im System der Berufsgenossenschaften umzusetzen, hat der Gesetzgeber im UVMG vorgesehen, die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG) bis Ende 2009 durch Fusionen auf neun zu verringern.

Hintergrund ist, dass sich die deutsche Wirtschaft in den letzten Jahren und Jahrzehnten umfassend verändert hat. Während einige Branchen stark rückläufig sind, sind andere Wirtschaftszweige gewachsen oder völlig neu entstanden. Die bisherige Brancheneinteilung der Berufsgenossenschaften entsprach somit nicht

mehr den Gegebenheiten. Vor allem liefen die BGen schrumpfender Branchen, z. B. im produzierenden Gewerbe oder im Bergbau, Gefahr, von der Last alter Rentenzahlungen erdrückt zu werden. Hier haben neue Regelungen zum Lastenausgleich zwischen den BGen eine Umverteilung strukturell bedingter Altlasten gebracht.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand wie der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK sind in diese Lastenverteilung nicht mit einbezogen. Für deren Bereich sieht das Gesetz

vor, möglichst eine Unfallkasse pro Bundesland und eine Unfallkasse auf Bundesebene zu schaffen. Allerdings hat hier der Gesetzgeber auf eine verpflichtende Regelung verzichtet, da dies Länderkompetenz ist. Im Gesetz ist nur eine Prüfungsbestimmung enthalten, die besagt, dass bis 31.12.2008 bei den jeweiligen Landesregierungen Konzepte der Selbstverwaltung der betreffenden UV-Träger für eine Neuorganisation auf Landesebene vorzulegen sind. Diese Konzepte haben die Prüfung der Möglichkeiten einer Reduzierung auf einen Träger pro Bundesland zu enthalten. Das Bayerische Sozialministerium hat diese Frist im Hinblick auf den späten Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB VII bis 31.03.2009 verlängert.

Zuständigkeitsrecht

Die UV-Träger der öffentlichen Hand haben sich ganz vehement für eine Entfristung der Übergangsregelung von 2005 für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den gewerblichen BGen und den UV-Trägern der öffentlichen Hand eingesetzt. Nach dem geltenden Moratorium sind sie für rechtlich selbständige Unter-



*Direktor Elmar Lederer,
Geschäftsführer des
Bayerischen Gemeindeunfall-
versicherungsverbands
und der Bayerischen Landes-
unfallkasse*

nehmen der Länder und Kommunen zu- ständig, soweit diese dort über die Mehr- heit verfügen. Dies gilt beispielsweise für Kliniken oder gemeinnützige Gesell- schaften. Von den Ländern und den Kom- munen wird die Zuständigkeit der UV- Träger der öffentlichen Hand begrüßt, denn so haben sie nur einen Ansprech- partner, der zudem gute Prävention und vergleichsweise günstige Beiträge an- bieten kann. Da der Bundesgesetzgeber diese Zuständigkeit nur bis 2011 ver- längert hat, ist zu befürchten, dass die Diskussion dann erneut aufbrechen und Unruhe bringen wird.

Neuregelung des Sachschadenersatzes

Der Sachschaden, den z. B. Feuerwehr- leute im Einsatz erleiden, wenn ihre pri- vaten Pkws beschädigt werden, wurde ursprünglich über den kommunalen Sach- schadensausgleich (durch die Versiche- rungskammer Bayern) ersetzt. Erst 2005 wurde die Sachschadenregelung auf den Bayer. GUVV übertragen. Das UVMG hat dieses Verfahren wieder rückgängig ge- macht und den Sachschadenersatz wie- derum auf die Kommunen verlagert. Für den Haushalt des Bayer. GUVV bedeutet dies eine Entlastung. An der Höhe der Leistungen für die Mitglieder der Freiwil- ligen Feuerwehr und an der Höhe der Ver- sichertenprämien der bayerischen Kom- munen ändert sich dadurch jedoch nichts.

Neue Meldepflichten

Um den Mittelstand zu entlasten, wurde bereits 2007 im Zweiten Mittelstands- entlastungsgesetz die Betriebsprüfung der Unfallversicherung auf die Renten- versicherung übertragen und zwar stufen- weise ab 1. Januar 2010 bis zur endgül- tigen Übertragung ab 1.1.2012. Damit sol- len Doppelprüfungen entfallen. Zukünftig sind Arbeitgeber verpflichtet, im Rahmen der personenbezogenen Meldungen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag auch Angaben zum zuständigen Unfall- versicherungsträger, der dortigen Mit- gliedsnummer, der Gefahrtarifstelle so- wie zum unfallversicherungspflichtigen Entgelt zu machen.

Der Bayer. GUVV hat bereits seit 2004 auf die Entgeltsumme als Bemessungsgrund- lage für den Beitrag auch der kommu- nalen Beschäftigten umgestellt. Für unse- re Mitgliedsunternehmen wird also die Grundlage der Meldungen gleich bleiben. Allerdings wird der Aufwand größer wer- den, da das unfallversicherungspflichtige Entgelt jedes einzelnen Arbeitnehmers erfasst werden muss.

Insolvenzgeld

Der Einzug des Insolvenzgeldes wurde im UVMG neu geregelt. Die UV-Träger haben bislang das Insolvenzgeld zwar eingezogen, es aber sofort an die Bun-

desagentur für Arbeit weitergereicht, da diese im Fall einer Insolvenz eines Unter- nehmens die Lohnansprüche der Arbeit- nehmer begleicht. Die UV-Träger fungier- ten also nur als Durchlaufstelle und wur- den trotzdem vielfach kritisiert, weil das Insolvenzgeld fälschlicherweise als zu- sätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Unfall- versicherung verstanden wurde.

Nach dem UVMG wird jetzt der Beitrag zum Insolvenzgeld ab 2009 zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbei- trag monatlich von den Krankenkassen eingezogen und an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet.

Fazit

Welche Vorteile die jetzt vorgezogene Organisationsreform für die Unternehmen und die Versicherten bringt, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Letztlich war und ist es wohl richtig, eine Modernisie- rung der Organisationsstrukturen voran- zustellen und die Beteiligten nicht gleich- zeitig mit einer umstrittenen Reform des Leistungsrechts zusätzlich zu belasten. Dies trägt zu einer höheren Akzeptanz bei.

*Autor: Elmar Lederer,
Geschäftsführer des Bayer. GUVV
und der Bayer. LUK*

Präventionsarbeit in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim

Am 13.10.2008 fand eine Begehung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Kaisheim durch den Geschäftsbereich I Prävention der Bayerischen Landesunfallkasse zusammen mit der Gewerbeaufsicht Augsburg statt. Ziel dieses einmal jährlich stattfindenden Termins ist es, die seitens des Betriebs getroffenen Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu besprechen sowie neue Fragen und Probleme der Arbeitssicherheit zu klären und Lösungswege aufzuzeigen.



Gefangene sind per Gesetz zur Arbeit verpflichtet. Während der Arbeit oder Ausbildung besteht für sie Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.

Im Rahmen ihres Präventionsauftrags haben die Unfallversicherungsträger gemäß § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Daher finden in regelmäßigen Abständen Begehungen der Betriebe durch Aufsichtspersonen statt.

Nach einem Vorgespräch mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Kaisheim, Herrn Lt. RegDir Friedhelm Kirchhoff, bei dem der Ablauf der Begehung sowie grund-

sätzliche Fragen im Arbeits- und Gesundheitsschutz besprochen wurden, setzte sich die Gruppe aus Herrn Christian Grunwaldt als Aufsichtsperson der Bayerischen Landesunfallkasse, Herrn Rudolf Danner von der Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt – Augsburg, Herrn Johann Spurny in Funktion des Personalrats sowie Herrn Alois Vogel als interne Fachkraft für Arbeitssicherheit in Bewegung. In den besichtigten Werkstätten standen die jeweiligen Betriebsleiter als Vertreter des Unternehmers für Fragen zur Verfügung.

Auf dem Programm stand zunächst ein Zusammentreffen und Informationsaustausch mit dem (externen) Betriebsarzt, Herrn Dr. Manfred Sünkel. Zentrales Thema war die Sicherstellung der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge der Bediensteten und der Gefangenen.

Auf dieses Gespräch folgte eine Begehung der beiden Schlossereibetriebe und der Lehrschweißerei, wo im vergangenen Jahr große Investitionen getätigt wurden. Die Werkstatthallen wurden mit neuen Fußböden und einer neuen kombinierten Raumluft- und Punktabsaugung für Schweißrauch und andere schädigende Emissionen ausgerüstet. Die Umbaumaßnahmen wurden auch dazu genutzt, zu entrümpeln und die Hallen funktional mit vorhandenen oder neuen Arbeitsgeräten einzurichten. Ein neuer Wandanstrich fördert Helligkeit und Wohlbefinden. „Insgesamt eine gelungene Arbeitsschutzmaßnahme!“ waren sich alle einig. „Noch ein paar kleinere technische und organisatorische Korrekturen und die Schlossereien sowie der Schweißlehrbetrieb sind auch aus Sicht des Arbeitsschutzes TOP (siehe Grafik).“



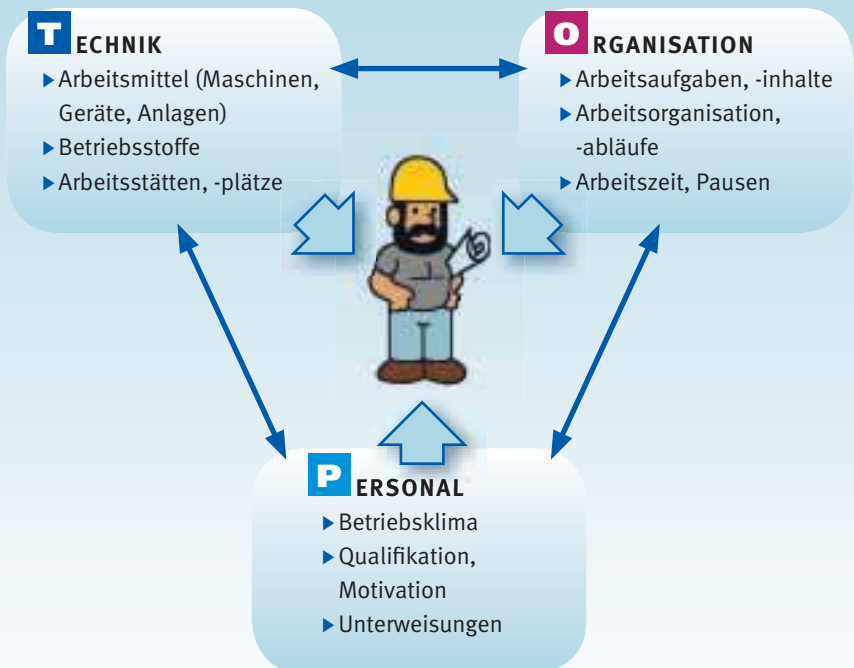
Grafik: Sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen können nur durch eine ganzheitliche Gestaltung des Arbeitssystems sowohl im technischen als auch im organisatorischen und persönlichen Bereich erreicht werden. Quelle: Moderatorenhandbuch Arbeits- und Gesundheitsschutz (GUV-X 99970)

Im Anschluss wurde die Weberei besichtigt. Technisch lassen sich hier die Gefährdungen durch sich schnell und offen bewegende Teile der automatischen Webstühle sinnvoll kaum mehr reduzieren. Trotz des verbleibenden Restrisikos ereignen sich in der Weberei nahezu keine Arbeitsunfälle – vermutlich dank des großen Engagements des Betriebsleiters bei Auswahl und ausführlicher Unterweisung geeigneter Gefangener.

In der Polsterei wurden früher in großem Umfang gesundheitsgefährdende Sprühkleber verwendet. Auf Anregung der Bayerischen Landesunfallkasse bei der letzten Begehung wurden sie nahezu vollständig durch ein neues Produkt ersetzt, von dem nach Herstellerangaben keine gesundheitsgefährdenden Wirkungen mehr für den Menschen ausgehen. Auf diese Weise hat der Betrieb im Rahmen der Substitutionspflicht von Gefahrstoffen äußerst wirksam Gefährdungen reduziert. Für die vereinzelt dennoch verarbeiteten gesundheitsgefährdenden Sprühkleber wurde vereinbart, dass eine Absaugung gebaut wird, die die gesundheitsgefährdenden Dämpfe von den Beschäftigten fernhält.

Auch in den anschließend besuchten Betrieben wie Arbeitstherapie, Restaurationswerkstatt, Druckerei und Elektrolehrwerkstatt konnten nur geringfügige

TOP Arbeitssystem



Mängel festgestellt werden. Sie lassen sich über organisatorische und persönliche Maßnahmen lösen, beispielsweise das Reduzieren von Gefahrstoffmengen und deren geeignete Aufbewahrung, das Erstellen von Betriebsanweisungen mit anschließender Unterweisung der Gefangenen oder das konsequente Einfordern der Tragepflicht Persönlicher Schutzausrüstungen.

Insgesamt zeigten sich am Nachmittag alle Beteiligten zufrieden mit den Ergebnissen der Begehung. Das überschaubare Unfallgeschehen in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim ist nicht zuletzt zurückzuführen auf eine gute Arbeitsschutzorganisation, verantwortungsbewusste und engagierte Betriebsleiter

und Führungskräfte, eine ausgeprägte Kommunikation im Arbeitsschutz bei Besprechungen, Personalversammlungen und im Arbeitsschutzausschuss, eine gute Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt sowie ein offenes Ohr für den Arbeitsschutz beim Anstaltsleiter.

Wir wünschen der Justizvollzugsanstalt Kaisheim für die Zukunft weiterhin viel Erfolg im Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und freuen uns auf eine Fortsetzung der vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit unserem Mitgliedsunternehmen.

Autor: Dipl.-Forstwirt Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV



Zu den speziellen Problemen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der JVA Kaisheim fragten wir den Leiter der Anstalt, Ltd. RegDir Friedhelm Kirchoff

UV aktuell: Kaisheim ist eine relativ große JVA – gibt es eine größere in Bayern?

Kirchoff: Kaisheim ist mittelgroß, die größten sind in Südbayern München, in Nordbayern Nürnberg und Bayreuth, größer sind auch Straubing und Bernau. In Kaisheim sind nur erwachsene Männer untergebracht.

UV aktuell: Wie viele Gefangene beherbergen Sie momentan?

Kirchoff: Kaisheim kann 616 Gefangene aufnehmen. Das Problem ist aber, dass momentan 684 in Kaisheim untergebracht sind, im Frühjahr waren es über 700. Diese Überbelegung schafft räumliche Enge für die Gefangenen (in den Gemeinschaftshafträumen wohnen bis zu acht Personen) und auch Sicherheitsprobleme.

UV aktuell: Sie verfügen über große Arbeitsstätten. Wie viele verschiedene Berufe decken Sie ab?

Kirchoff: Kaisheim verfügt über 20 Eigenbetriebe und zwei Unternehmerbetriebe. In den Unternehmerbetrieben werden Aufträge von Unternehmen mit eigenen Mitteln und Maschinen bearbeitet (z. B. Spielartikel, Papierwaren). Eigenbetriebe der Anstalt arbeiten auf eigene Rechnung. Es sind Handwerksbetriebe, geleitet von Meistern, die zum einen der Versorgung der Anstalt selbst dienen und anderer-



seits Aufträge für Dritte erledigen, sozusagen als „verlängerte Werkbank“, bei der Firmen einen Teil ihrer Arbeit auslagern können.

Es werden auch private Aufträge entgegengenommen. Die Preise sind etwas günstiger als der Markt, aber auch Kaisheim muss kalkulatorisch rechnen.

UV aktuell: Wie viele Ausbildungsplätze stehen zur Verfügung?

Kirchoff: Es gibt für die handwerkliche Ausbildung ca. 20 Lehrstellen.

UV aktuell: Welche schulische Ausbildung können die Gefangenen erwerben?

Kirchoff: Es gibt den Quali für 12 Gefangene, Telekolleg und einen italienischen Hauptschulabschluss (da die Italiener die zweitgrößte Gruppe nach den Türken sind). Insgesamt sind in Kaisheim Gefangene aus ca. 40 verschiedenen Nationen inhaftiert, die aber nur einen Anteil von 20 % der Gefangenen umfassen.

UV aktuell: Werden Gefangene in ihrer Ausbildung auch über Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen?

Kirchoff: Bei der Ausbildung gehört die Unterweisung im Arbeits- und Gesundheitsschutz selbstverständlich mit dazu. Sie wird in der praktischen Ausbildung berücksichtigt. Die Ausbildung unterscheidet sich nicht von der in der freien

Wirtschaft und schließt mit einer IHK-Prüfung. Es gibt keinen Sonderlehrplan, externe Berufsschullehrer und Prüfer der IHK kommen in die Anstalt.

UV aktuell: Wie ist organisiert, dass Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihren Werkstätten beachtet wird?

Kirchoff: Kaisheim verfügt über eine Fachkraft für Arbeitssicherheit. Diese ist bei der Werkdienstleitung angesiedelt, ist aber gleichzeitig eine Stabstelle, die direkt dem Direktor untersteht. Es gibt regelmäßige Besprechungen im Arbeitsschutzausschuss, in dem auch der Personalrat, andere Kollegen und der Betriebsarzt vertreten sind. Bei Problemen kann der Direktor unmittelbar angesprochen werden.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist der Garant dafür, dass die Arbeitssicherheit in den Betrieben eingehalten wird. In Kaisheim wurde die Fachkraft bereits 1995 installiert.

UV aktuell: Gibt es besondere Probleme im Arbeits- und Gesundheitsschutz, die sich aus der speziellen Situation hinter Gittern ergeben?

Kirchoff: Ganz klar ist, dass ein Gefängnis kein normaler Arbeitsbetrieb sein kann, sondern der Sicherheitsaspekt im Vordergrund steht. Die Entweichungsgefahr ist immer mit zu berücksichtigen. Dazu kommt das Problem, dass der Betriebsleiter gute Ergebnisse bringen muss, seine Leute aber nicht rauswerfen kann, wenn sie gegen Regeln verstoßen. Der Fachkraft für Arbeitssicherheit kommt



also besondere Bedeutung zu: Sie ist Ratgeber, Hinweisgeber und Helfer in einem.

Im Gesetz ist die Verpflichtung zur Arbeit für Strafgefangene verankert. Aber es gibt nicht immer genügend Arbeitsplätze für alle. Die Zahl der Gefangenen ist zwar größer geworden, aber die Arbeitskapazitäten sind nicht entsprechend gewachsen. So sind nur 50% der Gefangenen beschäftigt. Da außerdem die Räumlichkeiten begrenzt sind und kein zusätzliches Personal zur Verfügung steht, können nicht entsprechend viele Arbeitsplätze angeboten werden. Es gibt zwar Außenarbeiten z. B. in der Landwirtschaft, in der Gärtnerei oder Arbeiten sogar bei Kunden, aber diese Tätigkeiten kommen nur für einen kleinen Teil der Gefangenen in Betracht, da Fluchtgefahr besteht. Bis jetzt ist allerdings noch kein sog. Freigänger geflüchtet. Diese werden vorher genau überprüft.

UV aktuell: Unter welchen gesundheitlichen Problemen leiden Gefangene am häufigsten?

Kirchhoff: Die Gesundheit der Gefangenen ist zunehmend schlechter. Es gibt einen hohen Anteil von Drogentätern, die mit Hepatitis infiziert sind und an Folgeerkrankungen leiden. Es wird viel für die Gesundheit getan und man kann sagen, dass alle gesünder rausgehen als rein.

UV aktuell: Gibt es eine psychologische Abteilung?

Kirchhoff: Nein, es gibt keine eigene Abteilung, aber psychologische Ansprech-

partner für alle. Besonderen Wert legen wir auf die Sozialtherapie. So werden Gefangene, um sie auf die Entlassung vorzubereiten, drei Jahre vorher in freiwilligen Wohngruppen untergebracht und betreut. Hier besteht die Chance, intensiv auf ihre Probleme einzugehen.

Sozialtherapie gibt es auch für Sexualstraftäter, die durch Spezialisten (Psychiater, Psychologen, Sozialarbeiter) besonders intensiv betreut werden. Dies senkt die Rückfallquote erheblich.

UV aktuell: Welche und wie viele Arbeitsunfälle ereignen sich pro Jahr?

Kirchhoff: Im letzten Jahr ereigneten sich 91 Unfälle, davon waren 73 Arbeits- und Wegeunfälle. Es waren aber alles keine schweren Unfälle, sondern z. B. Stürze oder kleinere Verletzungen. Beim Gefangensport ereigneten sich 18 Unfälle (Beinverletzungen beim Fußballspielen etc.).

UV aktuell: Welche Unterstützung kann die Prävention der Bayer. LUK für die JVA Kaisheim leisten?

Kirchhoff: Einmal im Jahr findet eine Begutachtung statt. Diese externe Begutachtung ist hilfreich und unterstützt uns in unseren Präventionsmaßnahmen. Der Präventionsmitarbeiter der Bayer. LUK versteht sich nicht als Kontrolleur. Er nimmt Rücksicht auf die besonderen Bedingungen in der Haftanstalt und unterstützt die Führung durch seinen Blickwinkel von außen. Mängel werden ja auch im eigenen Interesse abgestellt. Außerdem ist es einfacher Mittel anzufordern, wenn externe Hinweise gegeben werden.

UV aktuell: Und jetzt haben Sie das Wort in eigener Sache.

Kirchhoff: In der Öffentlichkeit ist oft nicht bekannt, welche qualitativ hochwertige Handwerksarbeit in den JVAs hergestellt wird. Obwohl auf Seiten der Gefangenen meist keine Fachkräfte zur Verfügung stehen und besondere Bedingungen in einer Anstalt dazu kommen, werden hochwertige Produkte zu günstigen Preisen hergestellt. Dass dies gelingt, ist das Verdienst der Werksbediensteten.

Regelmäßige Arbeit ist wichtig, um die Gefangenen auf ein Leben draußen vorzubereiten. Da aber 50 % der Gefangenen über keine oder nur eine geringe abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung verfügen, ist die Weiterbildung in der JVA ganz entscheidend. 63 % aller Gefangenen waren arbeitslos. Wir versuchen daher alles, während der Haft und wenn wir die Gefangenen entsprechend motivieren können, schulische und berufsbildende Maßnahmen durchzuführen.

Wichtig dafür aber sind Aufträge aus der Wirtschaft. Nur dann können wir die Gefangenen mit der Praxis im Arbeitsleben vertraut machen und ihnen so einen besseren Start zurück in den Alltag ermöglichen.

UV aktuell: Herr Kirchhoff, wir danken für dieses Gespräch.

**Die Fragen stellte
Ulrike Renner-Helfmann,
Redaktion UV aktuell**



Empfehlungen des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Sozialministerium und dem Bayerischen Umweltministerium

Arzneimittelgabe in der Kindertageseinrichtung

„Müssen bzw. dürfen Erzieherinnen Kindern während des Besuchs in der Kindertageseinrichtung (Kita) Arzneimittel verabreichen? Was ist dabei zu beachten? Wer haftet, wenn ein Kind durch eine falsche Arzneimittelgabe zu Schaden kommt?“

Diese und ähnliche Fragen werden von Kita-Leiterinnen, Kita-Aufsichten und auch von Trägern häufig an unser Haus gestellt. Deshalb möchten wir Ihnen einige Informationen und Empfehlungen zu dieser Thematik geben, die Ihnen in der Praxis helfen können. Wir informieren Sie über rechtliche Aspekte, gehen auf die Arzneimittelgabe aus verschiedenen Gründen ein sowie darauf, was dabei zu beachten ist, und geben Ihnen Hinweise zur Aufbewahrung der Arzneimittel.

Rechtliche Aspekte

Zunächst ist zu beachten, dass es sich bei der Verabreichung von Arzneimitteln nicht um eine Erste-Hilfe-Maßnahme handelt. Daraus ergibt sich, dass für denjenigen, der das Arzneimittel verabreicht, die Haftung nicht – wie bei einer Erste-Hilfe-Leistung – eingeschränkt ist, wenn ein Kind durch eine fehlerhafte Arzneimittelgabe zu Schaden kommt.

Das Verabreichen von Arzneimitteln durch Erzieherinnen in der Kita unterliegt auch nicht der Haftungsfreistellung durch die gesetzliche Unfallversicherung. Arzneimittelaufnahme zählt zu den sog. „eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten“ – wie sie in der Rechtsprechung genannt werden – wie z. B. auch Essen und Toilettenbesuch, die

rein privater Natur sind und bei denen nicht ein typisches Risiko des Besuchs einer Kita vorliegt. Somit sind diese Tätigkeiten in der Regel nicht versichert, was bedeutet, dass bei Folgeschäden, z. B. aufgrund einer falschen Arzneimittelgabe, kein Versicherungsfall für die gesetzliche Unfallversicherung vorliegt.

Bei der Arzneimittelgabe in der Kita handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Kita und Eltern. In diesem Fall gelten die Regelungen des allgemeinen Zivilrechts, wonach Schadensersatzansprüche des betroffenen Kindes gegenüber dem Kita-Personal oder gegenüber dem Träger der Einrichtung in Betracht kommen.

Es ist möglich, dass das pädagogische Personal Kindern während des Besuchs der Kita Arzneimittel verabreicht. Grundsätzlich besteht aber keine Verpflichtung dazu.

Arzneimittelgabe aus verschiedenen Gründen

Das Verabreichen von Arzneimitteln kann aus verschiedenen Gründen notwendig sein oder gewünscht werden:

- ▶ bei chronischen Erkrankungen ist häufig eine regelmäßige Arzneimittelgabe erforderlich,
- ▶ in medizinischen Notfällen, z. B. bei einem Asthmaanfall, müssen möglichst schnell die entsprechenden Arzneimittel verabreicht werden,
- ▶ bei kurzzeitigen Erkrankungen werden Erzieherinnen oft darum gebeten, Kindern Arzneimittel zu geben.

Für jeden dieser Fälle sollten bereits im Vorfeld klare Regelungen für die Vorge-

hensweise getroffen werden. Im Folgenden geben wir Ihnen Empfehlungen dafür, was Sie dabei beachten sollten.

Arzneimittelgabe an Kinder mit chronischen Erkrankungen

Kinder mit einer Stoffwechselerkrankung wie z. B. Diabetes oder mit einer Erkrankung wie Epilepsie oder Asthma benötigen in der Regel zu bestimmten Zeiten eine Injektion, Inhalation, Tabletten oder Tropfen.

Würde die Kita das Verabreichen dieser Arzneimittel verweigern, würde das Kind damit dauerhaft vom Besuch dieser Einrichtung ausgeschlossen sein. Das widerspricht dem gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag sowie dem Integrations- und Förderungsgebot der Einrichtung.



Bei der Aufnahme eines Kindes mit einer chronischen Erkrankung sollte genau überprüft werden, ob das Arzneimittel während des Besuchs der Kita gegeben werden muss oder ob der Zeitpunkt der Einnahme so gesteuert werden kann, dass die Eltern das Arzneimittel vor und nach dem Besuch der Kita verabreichen können.

Wenn Letzteres nicht möglich ist, empfehlen wir, folgende Voraussetzungen für eine regelmäßige Arzneimittelgabe zu schaffen:

■ **Schriftliche Medikation eines Arztes**
Arzneimittel, gleich ob diese verschreibungspflichtig sind oder nicht, sollten an die Kinder nur aufgrund einer schriftlichen ärztlichen Verordnung verabreicht werden. Das pädagogische Personal sollte sich daher in jedem Fall eine Verordnung eines Arztes vorlegen lassen und ein Arzneimittel nur auf dieser Grundlage verabreichen. Aus der Verordnung des Arztes müssen sich eindeutig die Zeit und Dauer der Einnahme und die Dosierung ergeben. Diese müssen in jedem Fall eingehalten werden. Des Weiteren ist es zweckmäßig, sich eine Kopie dieser Verordnung zum Verbleib in der Einrichtung anzufertigen. Die Verabreichung eines von den Eltern mitgebrachten Arzneimittels ohne entsprechende ärztliche Verordnung sollte unterbleiben.



■ Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern

Verabreicht das pädagogische Personal einem Kind Arzneimittel, dann tut es das in Vertretung der dafür zuständigen Erziehungsberechtigten. Die schriftliche Einverständniserklärung stellt klar, dass die Verabreichung des Arzneimittels vom Erziehungsberechtigten auf das pädagogische Personal delegiert wurde.

■ Unterweisung des pädagogischen Personals

Wünschenswert wäre eine Unterweisung des pädagogischen Personals, das das Kind betreut, direkt durch den behandelnden Arzt. Wichtig sind neben Informationen über das Erscheinungsbild der Krankheit und die Risiken evtl. auch genaue Angaben zum Lagern und Verabreichen der Arzneimittel sowie Informationen über mögliche Nebenwirkungen.

Kinder mit Typ 1 Diabetes mellitus (T1DM) sollten eine Kindertageseinrichtung ihrer Wahl besuchen können. Zunächst sollte gründlich überprüft werden, ob eine Insulingabe während des Besuchs der Kita unumgänglich oder vielleicht doch durch die Eltern außerhalb des Kita-Besuchs möglich ist.

Im Einzelfall werden Injektionen von Insulin bei Kindern mit T1DM jedoch auch während des Kita-Besuchs notwendig sein (intensivierte Insulintherapie). Solange die Kinder diese Therapie noch nicht eigenständig durchführen können, sind die Eltern für die Sicherstellung der Behandlung (Insulingabe sowie Kontrolluntersuchungen) verantwortlich. Da Blutzuckermessungen und die Insulingabe zu den im Rahmen der Behandlungspflege verordnungsfähigen Leistungen zählen, können die Eltern ggf. hierfür die Dienste eines ambulanten Pflegediensts in Anspruch nehmen.

Sollte das pädagogische Personal bereit sein, das Kind bei seiner Behandlung zu unterstützen, ist eine genaue schriftliche

Absprache und möglichst eine diabetologische Schulung (Technik der Blutglukose-selbstkontrolle, Insulindosisbestimmung, Injektionstechnik, Maßnahmen bei Notfällen etc.) sinnvoll.

Wenn Insulinspritzen gegeben werden müssen, ist besondere Vorsicht geboten. Die Regulierung des Blutzuckerspiegels im Körper ist mit besonderen Gefahren verbunden und kann bei fehlerhafter Insulingabe bis hin zum Koma führen.



Weil das Verabreichen einer Injektion konkretes Wissen und praktisches Können erfordert, halten wir eine Unterweisung durch einen Arzt für unumgänglich. Die Injektion darf nur von unterwiesenem Personal gesetzt werden. Für den Fall, dass dieses einmal nicht anwesend

ist, empfehlen wir von vornherein eine Sonderregelung mit den Eltern zu treffen. Unabhängig davon sollte das pädagogische Personal ein „Diabetes-Basiswissen“ haben, wenn Kinder mit T1DM in der Kita betreut werden. Auf die Informationsschrift für Erzieherinnen und Erzieher in Kindergärten „Kinder mit Diabetes im Kindergarten“ der Arbeitsgemeinschaft für Pädiatrische Diabetologie wird hingewiesen.

■ Schriftliche Dokumentation

Da die Kita mit der Zustimmung auch die Verantwortung übernimmt, sollte jede Arzneimittelgabe schriftlich dokumentiert werden. Sie sollten Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes immer bereit halten und auch die Eltern sollten jederzeit erreichbar sein.

Arzneimittelgabe in medizinischen Notfällen

Dem Personal der Kita muss bewusst sein, dass es bei Erkrankungen wie Allergien, Asthma oder Epilepsie zu lebensbedrohlichen Zuständen kommen kann.

Aufgabe der Eltern ist es, die Kita bei der Aufnahme des Kindes über das Vorliegen

einer derartigen Erkrankung bei ihrem Kind zu informieren. Dann liegt es im Ermessen der Leitung und des pädagogischen Personals, inwieweit sie sich auf einen derartigen Notfall vorbereiten. Wir raten dringend dazu, dass nach Möglichkeit eine Unterweisung durch einen Arzt erfolgen sollte, der das pädagogische Personal über die Risiken z. B. eines Asthmaanfalls oder eines allergischen Schocks informiert und genaue Handlungsanweisungen erteilt.

In jedem Fall sollten eine Einverständniserklärung der Eltern und eine klare ärztliche Anweisung vorliegen, aus der hervorgeht, bei welchen Symptomen welches Arzneimittel in welcher Dosierung verabreicht werden soll und wie das genau zu geschehen hat.

Selbstverständlich ist in einer lebensbedrohlichen Situation die Alarmierung des Notarztes vorrangig. Bis zu seinem Eintreffen muss aber gewährleistet sein, dass die in diesem speziellen Fall notwendigen Maßnahmen schnell und sachgerecht durchgeführt werden.

Arzneimittelgabe bei kurzzeitigen Erkrankungen

Häufig tritt der Fall ein, dass Kinder nach einer überstandenen Krankheit noch einige Tage lang eine Nachbehandlung mit Arzneimitteln brauchen oder dass Eltern darum bitten, dass Erzieherinnen ihrem Kind einen Hustensaft, Ohrentropfen oder ein Schnupfenspray verabreichen.

Nicht nur im Interesse des betroffenen Kindes, sondern auch im Interesse der übrigen Kinder und des pädagogischen Personals stellt sich hier die Frage, ob ein (noch) nicht gesundes Kind überhaupt in die Kita gehört.

Mit den Eltern ist abzuklären, ob das Kind schon an Gruppenaktivitäten teilnehmen kann und dass die Möglichkeit der Ansteckung anderer Kinder ausgeschlossen ist. Für den Zweifelsfall sollte in der Satzung der Kita oder im Betreuungsvertrag festgelegt werden, dass die Kita berechtigt ist, eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes anzufordern.

Von einer großzügigen „freiwilligen“ Arzneimittelgabe bei kurzzeitigen Erkrankungen raten wir ab. Sollte es im Einzelfall doch notwendig sein, empfehlen wir auch hier, sich eine schriftliche Anweisung des Arztes vorlegen zu lassen, aus der nicht nur die Dosierung und der Zeitpunkt der Arzneimittelgabe, sondern auch die medizinische Notwendigkeit hervorgehen. Ebenso sollten wie oben beschrieben eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern eingeholt und die Arzneimittelgabe schriftlich dokumentiert werden.

Weitere Maßnahmen des pädagogischen Personals

Über die Verabreichung von Arzneimitteln hinaus kann es immer wieder zu Situationen kommen, in denen die Gesundheit der Kinder betroffen ist. Häufig spielen dabei Allergien wie z. B. Lebensmittelallergien eine Rolle.

Selbstverständlich ist es beispielweise zum Schutz der Kinder vor der Sonne erforderlich, dass sie sich beim Spielen im Freien im Sommer eincremen. Jedoch vertrauen nicht alle Kinder jede Art von Sonnencreme, manche benötigen spezielle Mittel. Die Eltern sind verpflichtet, die Einrichtung und das pädagogische Personal über derartige Umstände zu informieren, denn die Eltern haben aus dem Betreuungsvertrag die Pflicht, alle Umstände zu benennen, die für die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich sind. Es kommt aber immer wieder vor, dass Eltern derartige Mitteilungen vergessen. Deshalb sollte das pädagogische Personal alle Eltern bitten, dass sie den Kindern ihre eigene Sonnencreme mitgeben und darauf achten, dass die Kinder nur mit dieser eingecremt werden. Um das Risiko für das pädagogische Personal und die Kinder zu minimieren, sollten die Eltern explizit auf ihre Offenbarungspflichten hingewiesen werden, z. B. im Betreuungsvertrag oder im Rahmen eines Elternabends.

Aufbewahrung der Arzneimittel

Bei der Aufbewahrung der Arzneimittel ist auf Folgendes zu achten:

- ▶ Sie müssen für Kinder unzugänglich, am besten unter Verschluss aufbewahrt

werden (auf keinen Fall im Erste-Hilfe-Schrank).

- ▶ Die Arzneimittel müssen verwechslungssicher aufbewahrt werden. Daher sollten sie nur in der Originalverpackung angenommen und deutlich mit dem Namen des Kindes versehen werden.
- ▶ Arzneimittel sind so zu lagern, dass ihre Qualität nicht nachteilig beeinflusst wird. Die Lagerhinweise, z. B. Kühlschrank, sind zu beachten.

Zum Schutz aller Kinder sollte mit den Eltern vereinbart werden, dass Kinder keine Arzneimittel in ihrer – allen anderen Kindern auch zugänglichen – Brotzeittasche haben dürfen.

Empfehlung

Wir empfehlen, die Arzneimittelgabe auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken, d. h. nur dann vorzunehmen, wenn sie medizinisch notwendig und organisatorisch nicht von den Eltern durchführbar ist.

In die Entscheidung darüber sollen neben dem pädagogischen Personal und der Kita-Leitung auch der Träger, die Eltern und, wenn möglich, ein Arzt mit einbezogen werden. Die Entscheidung soll zum Wohl des Kindes ausfallen, muss aber auch für das Personal leistbar sein.

Wenn die Kita der Arzneimittelgabe zustimmt, übernimmt sie damit auch die Verantwortung für die vorgesehene Verabreichung und die sichere Aufbewahrung der Arzneimittel. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Empfehlung auch für Homöopathika und Naturheilmittel sowie für sog. „Hausmittel“ Anwendung finden sollte.

Wir raten dringend dazu, im Vorfeld einen Handlungsrahmen im Umgang mit dieser Thematik für die eigene Einrichtung abzustecken und dem pädagogischen Personal und den Eltern bekannt zu geben.

*Autorin: Christl Bucher,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*



Betriebssicherheitsverordnung	1	Winterdienst – Gibt es Ausnahmen von der Lenk- und Ruhezeitenverordnung?	2	Biologische Arbeitsstoffe	3
Kreativität und Gesundheit im Arbeitsprozess	1	Berufsschulaktion: Klar kommen – Umgang mit Suchtmitteln	3	Hautschutz- und Handhygienepläne online	3
Technologie im Büro – Chancen und Risiken	2	Technisches Regelwerk:		Serie: Kopfschutz	4
Tücken beim Rückwärtsfahren	2			Kurzmeldungen	4
				Impressum	4

Betriebssicherheitsverordnung – was Sie wissen müssen

Deutsche Gesetze und Verordnungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit stehen seit einigen Jahren in einem Reformprozess, der noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Hintergrund sind einerseits neue wissenschaftliche Erkennt-



nisse, die eine Überarbeitung erforderlich machen. Andererseits stehen viele Anpassungen an das EU-Recht an.

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) fasst die betrieblichen Regeln für Arbeitsmittel und Anlagen zusammen und deckt damit praktisch alle technischen Felder der betrieblichen Sicherheit ab.

Deutlich wird in der BetrSichV – wie in anderen Bereichen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – der Trend zur Deregulierung: Unternehmen erhalten mehr Spielräume für die individuelle Gestaltung von Arbeitssicherheit, müssen im

Ernstfall aber eher haften, wenn es zu Unfällen o. Ä. kommt. Herzstück der Anforderungen an den Unternehmer ist die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung, die die jeweiligen Basisdaten für das betriebliche Schutzkonzept liefert. Dazu sind grundsätzlich drei Schritte erforderlich:

1. Die Gefährdung ermitteln und bewerten.
2. Den „Stand der Technik“ als Sicherheitsmaßstab nutzen.
3. Auf die Gefährdung abgestimmte Schutzmaßnahmen ermitteln und deren Wirksamkeit regelmäßig prüfen.

Leitlinien helfen bei der Umsetzung

Um den Betrieben praktische Hilfen bei der Umsetzung der BetrSichV zu geben, veröffentlicht der „Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik“ (LASI) Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung, die bei Bedarf ergänzt und korrigiert werden.

Korrekturen oder Streichungen ergeben sich zum Beispiel, wenn

Inhalte in einer neu veröffentlichten Technischen Regel für Betriebssicherheit behandelt werden oder wenn die in der BetrSichV genannten Übergangsfristen verstrichen sind. Auch Anregungen von Praktikern nimmt man gerne auf, um den Betrieben möglichst eindeutige Interpretationen der BetrSichV vorgeben zu können.

Aktueller Stand der Leitlinien ist die 3. überarbeitete Auflage von 2008 (LV 35), die eine Übersicht über sieben neue sowie den Hinweis auf fünf gestrichene und 21 geänderte Leitlinien enthält (siehe Webtipps). Die mehr als 100 Leitlinien sind in sechs Bereiche gegliedert:

- A** Arbeitsmittel allgemein
- B** Überwachungsbedürftige Anlagen
- C** Druckanlagen
- D** Aufzugsanlagen
- E** Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- F** Anlagen für entzündliche, leicht oder hoch entzündliche Flüssigkeiten

Zwar wurden bis heute schon für wesentliche Bereiche (u. a.

Anforderungen an befähigte Personen, mechanische und elektrische Gefahren, Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung, Prüfungen und betrieblicher Explosionsschutz) Technische Regeln veröffentlicht. Bis zur vollständigen Ablösung des „alten“ Regelwerks aber wird es noch dauern, wahrscheinlich mindestens bis zum Jahr 2012.

Webtipps:

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/betrSichV/gesamt.pdf

Gesetzestext zum Download

<http://lasi.osha.de/docs/lv35.pdf>

Leitlinien zur BetrSichVO

www.uk-bund.de/downloads/FachinformationBetrSichV.pdf

Unfallkasse des Bundes, Fachinformation

www.tuev-sued.de/technische_anlagen/betriebssicherheitsverordnung

KREATIVITÄT UND GESUNDHEIT IM ARBEITSPROZESS

Neue Lösungen finden, ausgegrenzte Pfade verlassen, überraschende Wege aufzeigen – welches Unternehmen, welcher Beschäftigte möchte nicht so schöpferisch an seine Aufgaben und Aufträge herangehen? Innovation und Kreativität sind wichtige Erfolgsfaktoren. Kreative Ideen entstehen und reifen

in den Köpfen der Mitarbeiter – in jedem Betrieb! Je gesünder die Mitarbeiter sind, desto besser klappt's auch mit den guten Ideen. Jedes Unternehmen und jede Organisation kann für Rahmenbedingungen sorgen, welche die kreative Auseinandersetzung mit den Herausforderungen des Arbeitsalltages för-

dern und erleichtern. Eine neue Download-Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin informiert: Create Health! – Arbeit kreativ, gesund und erfolgreich gestalten.

www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/A61.html

Technologie im Büro – Chancen und Risiken

Büroarbeit hat sich in nur hundert Jahren dramatisch verändert. Seit dem Aufkommen der elektronischen Datenverarbeitung und der Digitalisierung der Informations- und Kommunikationsmedien hat die Arbeit in Büros sich immer stärker spezialisiert.

Die technische Entwicklung erleichtert die Arbeit im Büro, das ist unbestritten. Gleichzeitig aber sind die Anforderungen u. a. an die Mitarbeiter gestiegen. Mehr und immer komplexere Aufgaben sind – möglichst gleichzeitig – zu erledigen. E-Mail und Handy führen zu ständiger Kommunikation, die den Arbeitsfluss belasten kann. Zeitdruck und Bewegungsmangel untergraben die Gesundheit. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit nimmt der Wettbewerb um die rarer werdenden Arbeitsplätze manchmal aggressive Formen an – etwa in Form von Mobbing oder Bossing. Spezifische neue Arbeitsformen, etwa in Callcentern, belasten psychisch und physisch. Andererseits wird es dank Laptop und Co. möglich, an praktisch jedem Ort Büroarbeit zu erledigen und so hohe Arbeitsanforderungen auch einmal zu entzerren.

Kurzum: Wer im modernen Büro erfolgreich sein will, braucht technische Basiskenntnisse, die Fähigkeit zur Selbstorganisation sowie ein gutes Standvermögen, um auch psychische Belastungen abzufedern. Ein gut ausgestatteter Arbeitsplatz kann viel dazu beitragen:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): „Technologien im Büro – Chancen und Risiken im Umgang mit PC, E-Mail & Co.“

www.baua.de/nn_21604/de/Publikationen/Broschueren/A62,xv=vt.pdf

Sich ständig wiederholende Bewegungen und ungünstige Körperhaltungen können zu Beschwerden führen. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat eine Broschüre erarbeitet:

www.vbg.de

Suchfunktion „Alternative Eingabemittel“

Ergonomie- und Ökologie-Plus Flachbildschirm

Flachbildschirme sind nicht nur platzsparender und strahlungsärmer als Röhrenmonitore, sondern verbrauchen rund zwei Drittel weniger Strom. EcoTopTen bietet nun eine Marktübersicht über Modelle, die sogar die Grenzwerte des Labels Energy Star um mindestens 30 Prozent unterschreiten. Alle Geräte sind außerdem mit dem aktuellen TCO'03-Siegel zertifiziert.

www.ecotopten.de/prod_monitore_prod.php



Müllfahrzeuge –

Tücken beim Rückwärtsfahren

Die Straßenverkehrsordnung legt eindeutig fest, dass ein Fahrzeugführer sich beim Rückwärtsfahren so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Trotzdem ereignen sich bei der Müllabfuhr immer wieder schwere Unfälle mit oft tödlichen Folgen.

Schwachstellen sind vor allem Wendemanöver und Rückwärtsfahrten der sperrigen Fahrzeuge. Weil diese besonders hoch sind und lange Hecküberstände haben, verlieren auch sicherheitsbewusste Fahrer schnell den Überblick. Zwar sind inzwischen zusätzliche Spiegel an den Fahrzeugen vorgeschrieben, doch lassen tote Winkel sich trotzdem nicht hundertprozentig vermeiden. Zu Kollegen, die am Heck des Wagens arbeiten, ist nicht immer durchgehender Sichtkontakt zu halten. Zeitdruck führt ebenfalls zu Gefährdungen, denn die Beschäftigten müssen ein enormes Arbeitspensum bewältigen

und stehen bei der Arbeit ständig „unter Strom“.

Zu den wichtigsten Unfallrisiken zählen enge Straßen: „Häufig sind Zufahrten gerade zu Wohngebieten als Sackgassen ohne ausreichende Wendefläche gestaltet“, erläutert Tim Pelzl, Referatsleiter bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in München. „In Extremfällen sind die Fahrer dann gezwungen, mit ihren großen Fahrzeugen mehrere 100 Meter weit rückwärts zu fahren. Zwar müssen sie sich dabei vom Beifahrer einweisen lassen, doch reicht ein winziger Moment der Unaufmerksamkeit, um einen Unfall mit potenziell schlimmen Folgen auszulösen.“

Webtipps:

http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/regeln/R_2113.pdf

www.medien-der-entsorger.de

Winterdienst

Gibt es Ausnahmen von der Lenk- und Ruhezeitenverordnung?

Wenn sich im Winter der Schnee auf den Straßen türmt, sind Beschäftigte der Straßenunterhaltungsdienste, aber auch der Bauhöfe oder der Feuerwehr pausenlos beim Räumdienst im Einsatz. Überlange Lenkzeiten sind dabei nicht immer zu vermeiden. Wie ist dies rechtlich zu bewerten?

Goetz von Dwingelo-Lütten, Sicherheitsingenieur bei der Autobahndirektion Südbayern, kennt das Problem seit 30 Jahren und erklärt: „Weil der Winter-räumdienst keine gewerbliche Tätigkeit ist, unterliegen die Beschäftigten hier in Bayern nicht der Lenk- und Ruhezeitenverordnung, sondern dem Arbeitszeitgesetz. In Notfällen oder bei Notstand ist es danach erlaubt, länger am Steuer zu sitzen.“

Unklar ist allerdings, wie lange die Fahrer konkret arbeiten dürfen. Deshalb ist auch die Frage der Haftung bzw. nach Regressforderungen nicht eindeutig geklärt. „In der Praxis entscheiden Straßenmeister und Bauhofleiter sowie Fahrer gemeinsam, wann eine Pause fällig ist. Hier, im Einsatz auf der Autobahn mit voll ausgestattetem Winterdienstfahrzeug, sind die Fahrer immer zu zweit unterwegs, wechseln sich regelmäßig ab. Dadurch hatten wir zum Glück noch keine großen Probleme mit Unfällen.“

Die Ausnahmen von der Lenk- und Ruhezeitenverordnung gelten übrigens auch beim Einsatz von Leihkräften. Nur wenn Fremdfirmen mit dem eigenen Fahrzeug eingesetzt werden, greift die Lenk- und Ruhezeitenverordnung.

www.unfallkassen.de

Menü: „Prävention“, „Verkehr“, Sachgebiet Straßenunterhalt, Medien

http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/regelwerk/stichwoerter/regel_s.jsp#S;

GUV-Regel-2108 (bisher GUV 17.10.1) „Straßenunterhaltung“.

www.strassenwaerter.de/aktuelles/Ein_Tag_im_Winterdienst.pdf

Download: GUV-I 8569 Unfallverhütung beim Straßenunterhaltungsdienst.

www.fahrpersonalrecht.de/inhalte/pdf/Rechtsvorschriften/ArbZG_20070411.pdf

Arbeitszeitgesetz



BERUFSSCHULAKTION:

Klar kommen – Umgang mit Suchtmitteln

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, früher der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Bundesverband der Unfallkassen, veranstaltet seit 1972 die Aktion „Jugend will sich-er-leben“. Im Berufsschuljahr 2008/2009 steht das Thema „Klar kommen! – Umgang mit Suchtmitteln“ im Mittelpunkt.

„Jugend will sich-er-leben“ ist ein Wettbewerb für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an berufsbildenden Schulen. Deshalb

gehören Unterrichtsmaterialien zum jeweiligen Thema zum Konzept – Filme, Folien, Arbeits- und Infoblätter u. a. auch ein umfangreicher Fragebogen, den die Schülerinnen und Schüler nach Abschluss der jeweiligen Unterrichtseinheit möglichst richtig beantworten sollen. Unter den richtigen Einsendern werden die Gewinner ermittelt.

Im kommenden Jahr möchte man Jugendliche für einen verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln sensibilisieren. Auf

der Kampagnen-Website sind Materialien für alle Zielgruppen zu finden: ein Video zur Einstimmung ins Thema, kurze Informationen für Jugendliche und ausführliche Unterrichtsmaterialien für Lehrer und Ausbilder: „Klar kommen! – Umgang mit Suchtmitteln“.

www.jwsl.de

Zum Thema ist ein gut gemachter Film mit dem Titel „Bella Mia“ erschienen, der an Berufsschulen verteilt wird. Außerdem kann er

beim Bayerischen GUVV ausgeliehen werden. Dazu eine Mail an medienversand@bayerguvv.de schicken.



TECHNISCHES REGELWERK:

Neues bei den biologischen Arbeitsstoffen

Unter „biologischen Arbeitsstoffen“ versteht man im Wesentlichen Mikroorganismen wie Bakterien, Viren und Schimmelpilze. Viele dieser biologischen Arbeitsstoffe sind für den Menschen ungefährlich, manche aber können Infektionen, Allergien oder toxische Reaktionen auslösen und die Gesundheit der Beschäftigten gefährden. Deshalb muss der berufliche Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen nach strengen Regeln erfolgen.

Biologische Arbeitsstoffe werden, ihrem jeweiligen Gefährdungspotenzial entsprechend,

in vier Risikogruppen (RG) eingeteilt. Die RG 1 umfasst biologische Arbeitsstoffe ohne bzw. mit geringem Risikopotenzial, die RG 4 biologische Arbeitsstoffe mit dem höchsten Gefährdungspotenzial.

Im Arbeitsschutz unterscheidet man zwischen dem gezielten und dem nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Wird z. B. im Labor mit gefährlichen Krankheitserregern experimentiert, so handelt es sich um einen gezielten Tätigkeiten, bei dem die Gefahren bekannt sind. Kommt dagegen z. B. ein Beschäftigter

der Müllabfuhr unbeabsichtigt und oft auch unbemerkt mit Schimmelpilzsporen aus Abfällen in Berührung, handelt es sich um nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

Schutz nach den TRBA

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) legen für die entsprechenden Arbeitsbereiche nach dem jeweiligen Stand der Technik die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest. Liegen neue Erkenntnisse vor, werden sie überarbeitet oder neu gefasst.

Drei Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe wurden vor kurzem neu gefasst bzw. geändert:

- TRBA 001** (Allgemeines und Aufbau des Technischen Regelwerks zur Biostoffverordnung),
- TRBA 250** (Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege),
- TRBA 230** (Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft).

Webtipps:

www.baua.de

Menü: Themen von A–Z, Biologische Arbeitsstoffe. Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA)

www.uk-bund.de/informationsschriften

Informationsschrift „Biologische Arbeitsstoffe“

www.uk-bund.de

Menü: Arbeits- und Gesundheitscheck, Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsschutzdokumente „Dokumente zum Baustein Biologische Arbeitsstoffe“

HAUTSCHUTZ- UND HÄNDEHYGIENEPLÄNE ONLINE

Hautschutz gehört mit zu den wichtigsten Aufgaben im Arbeitsschutz. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat Hautschutz- und Hygienepläne zum Aushängen für 16 Berufsgruppen entwickelt. Lediglich die empfohlenen Hautschutz- und Pflegeprodukte müssen individuell ergänzt werden. Bislang liegen u. a. vor: **Hautschutz- und Händehygieneplan**

- ▶ für Beschäftigte in der Be-

treuung von Menschen mit Behinderungen

- ▶ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kranken- und Altenpflege
- ▶ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zahnarztpraxis
- ▶ für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in Krankenhaus, Praxis und Wellness
- ▶ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im OP-Bereich
- ▶ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Küche

- ▶ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kindertagesstätte
- ▶ für Hebammen in Klinik und ambulanter Versorgung
- ▶ für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten in Krankenhaus, Pflegeeinrichtungen und Rehabilitation

www.bgw-online.de

Menü: Kundenzentrum, Medienangebote, bgw themen, Hautschutz- und Händehygieneplan für 16 Berufsgruppen

SERIE:

Kopfschutz – sicher und gut gewählt

Überall, wo Kopfverletzungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, müssen Beschäftigte einen Kopfschutz tragen. Der Begriff umfasst Schutzhelme, Anstoßkappen, Haarschutzhauben, Haarschutznetze und andere Formen. Kopfschutz gehört zur persönlichen Schutzausrüstung und muss vom Arbeitgeber für alle Beschäftigten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber jeweils feststellen, ob für eine bestimmte Tätigkeit ein Kopfschutz notwendig ist. Der klassische Kopfschutz ist der Industrieschutzhelm, den es in unterschiedlichen Ausführungen für jeweils spezifische Arbeitssituationen – z. B. in Kombination mit Gehörschutz – gibt. Zubehöre er-

gänzen den Schutz bei speziellen Gefahren. Als Zubehöre für Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen gelten Kinnriemen, Leuchtenhalter, Nackenschutz sowie Schutzschirme, die ohne eigene Tragevorrichtung ausschließlich in Verbindung mit geeignetem Kopfschutz getragen werden können.

Schutzschirme, Schutzbrillen, Gehörschützer und andere Schutzmittel, die auch unabhängig vom Helm bzw. von der Kappe getragen werden können, gelten dagegen nicht als Zubehör, sondern als eigenständige persönliche Schutzausrüstungen, die mit dem Industrieschutzhelm bzw. mit der Industrie-Anstoßkappe kombiniert werden können.

Auf Bau- und Montagestellen gilt eine generelle Tragepflicht für

Schutzhelme. Unverzichtbar sind die Kopfbedeckungen auch bei Arbeiten über Kopf sowie bei Arbeiten im Bereich von Aufzügen, Hebezeugen, Kranen, Fördermitteln und Rammen.

Bei hohen Umgebungstemperaturen kann es unter einem Schutzhelm ziemlich heiß werden. Beschäftigte fragen sich dann häufig, ob nicht etwa Gefahren durch Überhitzung drohen. Zwar erhöht sich beim Helmtreten die Temperatur auf der behaarten Kopfhaut leicht, doch ist nicht mit einem Wärmestau am Kopf zu rechnen, sofern das Gesicht vollkommen unbedeckt bleibt.

Welcher Schutzhelm ist der richtige?

Lange galten Industrieschutzhelme nach DIN EN 397 als Standard. Im März 2006 wurde eine europäische Norm über Schutzhelme für besonders hohe Anforderungen in deutsches Recht umgesetzt, die DIN EN 14052 „Hochleistungs-Industrieschutzhelme“. Diese Helme schützen besser gegen fallende und seitlich anprallende Gegenstände. Das überarbeitete Befestigungssystem sorgt für einen besseren Sitz.

Weil Industrieschutzhelme meist aus Kunststoffen, die rasch altern, hergestellt werden, ist ihre Lebensdauer begrenzt. Sie müssen deshalb regelmäßig ersetzt werden.

Webtipps:

<http://regelwerk.unfallkassen.de>

GUV-R 193 Benutzung von Kopfschutz

www.hvbg.de/d/fa_psa/sach/kopf/index.html

BGZ – Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit Sachgebiet 04 „Kopfschutz“

Checkliste zu Fluchtwegen und Notausgängen

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten hat anhand der neuen Arbeitsstättenregel ASR A2.3 eine Checkliste erstellt, wie Fluchtwege, Notausgänge und Flucht- und Rettungspläne gestaltet sein müssen. Die Checkliste ist in dem Beitrag „Fluchtweg konkret“ von Werner Fisi enthalten, der im Mitteilungsblatt „Akzente“, Ausgabe 3/2008 erschienen ist.

www.bgn.de

Menü „Medien“, Publikationen, Akzente Ausgabe 3/2008

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat wichtige Fakten zum Thema „Unfallverhütung“ für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zusammengestellt. Sie enthält praxistaugliche Leitlinien für Arbeitgeber zu folgenden Themen:

- ▶ Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung
- ▶ Erhebliche Gefahren und Gefährdungen
- ▶ Ausrutschen, Stolpern und Stürze
- ▶ Baugewerbe, ein Gefahrenschwerpunkt
- ▶ Prüfliste für die Unfallverhütung
- ▶ Rücksprache, Information und Schulung
- ▶ Einstellung von stärker gefährdeten Arbeitskräften
- ▶ Europäisches Recht

Für Arbeitnehmer stellen die Leitlinien diese Themen bereit:

- ▶ Welche Pflichten habe ich?
- ▶ Wie achte ich auf meine Sicherheit?
- ▶ Gefahren und Gefährdungen für Arbeitnehmer
- ▶ Europäisches Recht
- ▶ Informationen und Schulung

http://osha.europa.eu/de/topics/accident_prevention

NORMEN FÜR KOPFSCHUTZ-PSA

- DIN EN 397** Industrieschutzhelme
- DIN EN 14052** Hochleistungs-Industrieschutzhelme
- DIN EN 812** Industrie-Anstoßkappen
- DIN EN 166** Persönlicher Augenschutz; Anforderungen,
- DIN EN 352-1** Gehörschützer; allgemeine Anforderungen und Prüfungen; Teil 1: Kapselgehörschützer
- DIN EN 352-2** Gehörschützer; allgemeine Anforderungen und Prüfungen; Teil 2: Gehörschutzstöpsel
- DIN EN 352-3** Gehörschützer; allgemeine Anforderungen und Prüfungen; Teil 3: an Industrieschutzhelmen befestigte Kapselgehörschützer

IMPRESSUM

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2009
Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayer. GUVV/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München

Ulrike Renner-Helfmann, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: BKK, DAK, fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

[Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: SiBe@bayerguvv.de](mailto:SiBe@bayerguvv.de)

Mausarm – das „Nacken-Schulter-Arm-Syndrom“

Wer täglich am Computer arbeitet, hat durch stundenlange, fast bewegungslose Fehlbelastungen in unnatürlicher Körperhaltung oft Rückenprobleme und noch häufiger einen sogenannten „Mausarm“. Lange Zeit blieb der „Mausarm“ als eigenständiges Leiden, von dem immer mehr Menschen betroffen sind, unentdeckt. Die medizinische Bezeichnung für den „Mausarm“ ist „RSI-Syndrom“, wobei RSI für „repetitive strain injury“ (deutsch: „Nacken-Schulter-Arm-Syndrom“) steht.

Symptome

- ▶ Erste Anzeichen sind Ziehen und Kribbeln, Missempfindungen und spontaner Kraftverlust in Ober- und Unterarm.
- ▶ Später treten Muskelkrämpfe und Schmerzen im Unterarm auf, auch in Ruhephasen.
- ▶ Kopfschmerzen, Sehstörungen und Verspannungen in Nacken und Schultern können auch Anzeichen für RSI sein.

Behandlung

Kommt es zu ersten Symptomen, müssen die belastenden Bewegungen sofort vermieden werden. Kühlung der betroffenen Körperstelle wirkt gegen eine Entzündung. Schmerzmittel sollen sogenannte Schonhaltungen vermeiden.

Vorbeugung

- ▶ Dynamisch sitzen (häufiges Ändern der Sitzposition, Nutzung der gesamten Sitzfläche und Wechsel zwischen vorderer und hinterer Sitzposition).
- ▶ Auf die richtige Tischhöhe achten. Der Winkel zwischen Ober- und Unterarm sollte etwa 90 Grad betragen.
- ▶ Auch die Positionierung der Maus ist wichtig. Um keine Zwangshaltung einzunehmen, sollte die Maus ungefähr in Schulterbreite positioniert werden. Zudem lässt sich die Maus vielseitig bedienen. Die Bewegung kann mal aus dem Handgelenk, mal aus den Unterarmen und mal aus der Schulter erfolgen. So

werden unterschiedliche Muskelpartien beansprucht. Einige Befehle können statt mit der Maus über die Tastatur mit Tastenkombinationen eingegeben werden.

- ▶ Regelmäßig kurze Pausen einlegen.
- ▶ Computerarbeit mit anderen Tätigkeiten abwechseln. Das A und O ist Bewegung am Arbeitsplatz. Unterbrechen Sie das Sitzen mit Wegen zu Kollegen oder zum Drucker, telefonieren Sie zum Beispiel im Stehen.
- ▶ Tippen Sie mit zehn Fingern.
- ▶ Beim Tippen sollten der Handballen bequem aufliegen und das Handgelenk durchgestreckt sein. Ist das Handgelenk abgeknickt, drückt das gesamte Gewicht der Hand auf den Handwurzelkanal. Diese Fehlhaltung wird nicht nur schnell unbequem, sondern beeinträchtigt die Durchblutung der Hand und kann zu ernsthaften Entzündungen von Sehnen und Nerven führen.
- ▶ Für Linkshänder ist es ratsam, eine Linkshänder-Maus zu benutzen.

Was hilft?

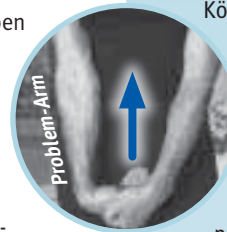
Gezielte Übungen lockern die Hände, Unterarme und Schultern: Die Hand fest zur Faust machen und dann weit öffnen, dabei die Finger spreizen und die Hände ausschütteln, das fördert die Durchblutung. Die Arme ausschütteln, Schultern locker kreisen, den Nacken-Schulter-Bereich entspannen, indem abwechselnd der Kopf von einer Seite über die Mitte zur anderen Seite gedreht wird. Ganz ohne Anstrengung.

Weitere Infos finden Sie unter www.tennisarm.ch.

Mit freundlicher Genehmigung der BKK-Zeitschrift „Gesundheit“, Fotos: AGIS

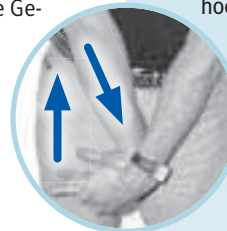
Wir stellen Ihnen hier nun drei spezielle Dehnübungen für Arm und Schulter vor, die helfen, die Muskulatur des Armes zu entspannen:

Abb. 1: Strecken Sie Ihren Problem-Arm den Körper entlang hinunter. Machen Sie eine halbe Faust, die Sie zum Körper hin hochkippen. Nehmen Sie die Faust in die andere Hand und ziehen Sie sie mit dem gesunden Arm am



Körper entlang hoch. Der Problem-Arm muss dabei im Ellenbogengelenk voll durchgestreckt bleiben. Das Hochziehen soll etwas ziehen und anfangs sogar leicht schmerzen. Schon 10 bis 20 Sekunden nach der Dehnung beginnt der Schmerz nachzulassen.

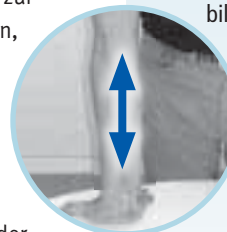
Abb. 2: Den betroffenen Arm, hier in der Abbildung der rechte, vor dem Körper nach unten hängen lassen, nach links drehen und die Hand nach außen klappen (man sieht nun die Handfläche, die nach rechts zeigt). Mit der anderen Hand die Hand umfassen und – ohne den Ellenbogen zu beugen – hochziehen.



In beiden Übungen zieht es bei richtigem Dehnen (mindestens eine Minute) im großen Muskel. Es handelt sich um den Muskel, der, wenn man den Arm und die Hand flach auf den Tisch legt, obenauf vom Ellenbogen zur Hand verläuft.

Das Ziehen entsteht etwa in der Mitte des Muskels zwischen Ellenbogen und Hand, der Schmerz ist – wenn überhaupt – im Ellenbogen zu spüren.

Abb. 3: Im Stehen Hand flach auf den Tisch gegen sich selbst richten und pressen. Ellenbogen durchgestreckt lassen, keinen Winkel bilden. Diese Übung betrifft den Muskel, der der Gegenspieler zum in den Übungen 1 und 2 gedehnten Muskel ist.



Diese Übungen mehrmals täglich über längere Zeit regelmäßig ausführen, nicht nach ersten Erfolgen nachlassen. Es sollte jedoch nicht extrem stark gezogen werden. Extreme Schmerzen helfen nicht schneller, auch könnte das Handgelenk darunter leiden! Die Dehnung lieber länger halten als zu stark ziehen.

Sollten die Beschwerden nicht aufhören, ist es ratsam einen Facharzt aufzusuchen. Nehmen Sie die Beschwerden ernst und gehen Sie zeitnah zum Arzt, damit keine dauerhaften Schmerzen entstehen.

Hautkampagne

Hautschutzaktionen in Nürnberg

Teil 2: betriebsärztliche Sicht

In *UV aktuell* 4/2008 haben wir über unser Interview mit dem Leitenden Sicherheitsingenieur der Stadtverwaltung Nürnberg berichtet. Um nicht nur die sicherheitstechnische, sondern auch die arbeitsmedizinische Seite zu Wort kommen zu lassen, möchten wir Ihnen heute die Umsetzung des Kampagnenziels aus der betriebsärztlichen Sicht darstellen. Hierzu stellte sich der Leitende Betriebsarzt, Herr Dr. Dieter Hölzl, unseren Fragen.



Dr. Hölzl: BK-Anzeigen wurden von uns nur vereinzelt gestellt, und zwar ohne zeitlichen Zusammenhang zur Kampagne. Spontan erinnere ich mich an zwei Fälle, nämlich eine Wäschereiarbeiterin im Klinikum und einen Kfz-Handwerker im Fuhrpark. Etwas häufiger leiten wir dagegen Hautarztverfahren gemäß § 3 der Berufskrankheitenverordnung ein.

UV aktuell: Was halten Sie als Betriebsarzt der Stadt Nürnberg von unserer Hautkampagne, insbesondere da sie sich auch an die breite Öffentlichkeit wendet?

Dr. Hölzl: In der Einbeziehung einer möglichst breiten Öffentlichkeit und der Fokussierung auf die Hautgefährdungen im Freizeitbereich sehe ich das eigentlich Neue und Begrüßenswerte an der Kampagne, denn die Aufklärung über arbeitsbedingte Belastungen und Gefährdungen der Haut und die Beratung zu den erforderlichen technischen, organisatorischen oder persönlichen Schutzmaßnahmen wird von uns Betriebsärzten ja seit jeher intensiv betrieben.

UV aktuell: Hautkrankheiten führen seit vielen Jahren die Berufskrankheiten-Statistik an, zumindest was die Anzahl der Verdachtsmeldungen angeht. Bei den Anerkennungen sieht es anders aus, da diese Hautkrankheit schwer und wiederholt aufgetreten sein muss. Erschwert wird eine Entschädigung vom Gesetzgeber dadurch, dass die hautgefährdende

Tätigkeit aufgegeben werden muss. Haben Sie, Herr Dr. Hölzl, bzw. Ihre Kollegen bei Beschäftigten der Stadt Nürnberg bereits einmal eine Anzeige auf den Verdacht einer Berufskrankheit „Haut“ (BK 5101) gestellt und wenn ja, vor oder während der Hautkampagne und für welche Beschäftigtengruppen?

Dr. Hölzl: BK-Anzeigen wurden von uns nur vereinzelt gestellt, und zwar ohne zeitlichen Zusammenhang zur Kampagne. Spontan erinnere ich mich an zwei Fälle, nämlich eine Wäschereiarbeiterin im Klinikum und einen Kfz-Handwerker im Fuhrpark. Etwas häufiger leiten wir dagegen Hautarztverfahren gemäß § 3 der Berufskrankheitenverordnung ein.

UV aktuell: Führen Beschäftigte der Stadt Nürnberg „Feuchtarbeit“ aus, d. h. arbeiten sie regelmäßig mehr als zwei Stunden mit ihren Händen im feuchten Milieu, tragen sie über einen entsprechenden Zeitraum feuchtigkeitsdichte Handschuhe oder müssen sie häufig bzw. intensiv ihre Hände reinigen bzw. desinfizieren?

Dr. Hölzl: Bei „Feuchtarbeit“ denkt man zunächst einmal an Beschäftigte in der Gebäudereinigung oder in Küchen. Es gibt aber auch erhebliche Hautbelastungen im medizinischen Bereich und hier insbesondere in den Pflegeberufen auf Grund des häufigen und langdauernden Tragens von flüssigkeitsdichten Handschuhen.

UV aktuell: Bieten Sie arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach G 24 „Hauterkrankungen“ an und werden diese Angebotsuntersuchungen wahrgenommen? Müssen Sie auch Pflichtuntersuchungen nach G 24 durchführen?

Dr. Hölzl: Hier sei die Vorbemerkung gestattet, dass der Blick auf die Haut und insbesondere auf die Hände fester Bestandteil jeder ordentlichen allgemeinen wie auch speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung sein sollte. Die Erhebung des G 24 durch den Ordnungsgeber in den rechtlichen Status einer Pflichtuntersuchung war ja ein äußerst langwieriger, um nicht zu sagen zäher Prozess. Wir haben in gefährdenden Arbeitsbereichen oder bei Beschäftigten mit einem individuell erhöhten Risiko für Hauterkrankungen schon seit sehr langer Zeit Untersuchungen nach G 24 durchgeführt, allerdings natürlich ohne die jetzige klare Differenzierung in Angebots- und Pflichtuntersuchungen. Diese wird gegenwärtig durch die Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilungen vorgenommen.

In den Betrieben, in welchen die Angebotsuntersuchungen nach G 24 bereits fest etabliert sind, werden diese nach unseren ersten Beobachtungen jedoch deut-



Hautschutzlücken können durch das UV-Licht z. B. von Dermalux®-Geräten sichtbar gemacht werden.



lich weniger wahrgenommen als andere Angebotsuntersuchungen wie z. B. nach G 20 „Lärm“ oder nach G 39 „Schweißrauche“.

UV aktuell: Wie viele Ekzeme bekommen Sie bzw. Ihre Kollegen bei den Beschäftigten der Stadt Nürnberg während der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung bzw. bei einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung (Feuchtarbeit, Hautkontakt mit hautresorptiven Stoffen, Exposition gegenüber bestimmten Gefahrstoffen) zu sehen? Handelt es sich dabei in der Regel eher um akute oder um chronische Ekzeme? Worauf führen Sie diesen Sachverhalt zurück? Wie motivieren Sie die Menschen mit solchen „Hauterkrankungen“, die die Lebensqualität beeinträchtigen?

Dr. Hölzl: Chronische Abnutzungsekzeme der Hände in den unterschiedlichsten Ausprägungs- und Schweregraden sehen wir vor allem bei unseren gewerblich Beschäftigten leider recht häufig, akute Ekzeme eher selten. Für viele Menschen und vor allem für sehr viele Männer scheinen gepflegte Hände und die hierfür erforderliche Hautpflege eine nur äußerst geringe Bedeutung zu haben, so nach dem Motto „Meinen Händen soll ruhig jeder ansehen, dass sie etwas arbeiten“. Als Beeinträchtigung der Lebensqualität wird dies von den Betroffenen absolut nicht empfunden, und entsprechend schwierig und häufig erfolglos sind dann eben auch die betriebsärztlichen Bemühungen um eine nachhaltige Verhaltensänderung.

UV aktuell: Wie stellen Sie bei der Stadt Nürnberg sicher, dass die Beschäftigten jeweils den richtigen Handschuh bzw.

das richtige Hautmittel (Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege) verwenden?

Dr. Hölzl: Neben unserer regelmäßigen Mitwirkung bei der Auswahl und der Festlegung von Standardhandschuhen für die einzelnen Bereiche und Tätigkeiten werden wir vor allem dann eingeschaltet, wenn bei einzelnen Beschäftigten Probleme mit den Standardhandschuhen auftreten. Das Erstellen von Hautschutzplänen durch mich oder meine Kollegen gehört selbstverständlich zu unserem Tagesgeschäft.

UV aktuell: Es ist äußerst wichtig, Hautschutz- und Hautpflegemittel richtig aufzutragen. Wenn wir jetzt wahllos Beschäftigte Ihres Hauses befragen, wie viele sind darüber informiert und praktizieren das richtige Verfahren? Haben Sie sie angelernt (praktisch unterwiesen), damit sie alle Handpartien richtig schützen bzw. pflegen?

Dr. Hölzl: Die Frage nach dem „wie viele“ kann ich nur beantworten mit: Sicher immer noch viel zu wenige! Deshalb führen wir auch laufend Unterweisungen zum Thema Hautschutz durch, bei denen selbstverständlich auch die richtige Anwendung vorgeführt und geübt wird. In diesem Zusammenhang komme ich allerdings nicht umhin darauf hinzuweisen, dass unsere gemäß GUV-V A 6/7 äußerst knapp bemessene betriebsärztliche Einsatzzeit zum allergrößten Teil durch Vorsorgeuntersuchungen aufgebraucht wird, weshalb für die vielen sonstigen betriebsärztlichen Aufgaben nach § 3 ASiG, zu denen auch die Unterweisung der Beschäftigten gehört, kaum noch Zeit übrig bleibt.

UV aktuell: Wird der Einkauf von Schutzhandschuhen und Hautreinigungs-, Hautschutz- bzw. Hautpflegemitteln zentral organisiert und von Ihnen begleitet?

Dr. Hölzl: Bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung werden wir regelmäßig beteiligt. Dies gilt in gleicher Weise auch für Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel.

UV aktuell: Hat die Hautkampagne dazu geführt, dass sich die Stadt Nürnberg intensiver, als dies bisher der Fall war, mit dem Thema „Haut“ auseinandergesetzt hat? Hat sie dazu geführt, dass Sie beispielsweise auf weniger belastende Arbeitsverfahren oder auf andere Arbeitseinteilungen umgestiegen sind und wenn ja, in welchen Bereichen und mit welchen Praxisbeispielen?

Dr. Hölzl: Wie bereits erwähnt, spielen berufsdermatologische Aspekte in unserer betriebsärztlichen Tätigkeit schon immer eine sehr große Rolle. Insofern hat die Kampagne keine Intensivierung bringen können.

Besonders aufschlussreich ist allerdings der Einsatz der Dermalux-Geräte – der zu richtigen AHA-Effekten führt. Insbesondere bei Personen, die glauben sich bisher optimal geschützt zu haben, werden mit Hilfe des UV-Lichtes Lücken im Hautschutz aufgezeigt.

UV aktuell: Haben Sie auf von uns zur Verfügung gestellte Materialien zurückgegriffen? Auf welche und zu welchen Anlässen? – Unsere Materialien sind z. B.:

- ▶ Moderatorenhandbuch „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ zur Aufklärung bzw. Unterweisung,

- ▶ DVD „... mit heiler Haut. Hautschutz am Arbeitsplatz“,
- ▶ Dermalux-Sets (Lampen mit fluoreszierenden Cremes) für Demonstrationen bzw. Hautschutzaktionen,
- ▶ Sonnenschutzplakat „Spielen im Sand ohne Sonnenbrand“ für Kindertagesstätten,
- ▶ Elementarbrief „Hau(p)tsache gesund! Hautschutz im Kindergarten“.

Dr. Hölzl: Das Moderatorenhandbuch, an dessen Erarbeitung ich übrigens vor Jahren selbst beteiligt war, verwende ich sehr oft für Unterweisungen und Vorträge der unterschiedlichsten Art. Auf die DVD dagegen habe ich bisher nur selten zurückgegriffen, weil mir diese etwas zu „akademisch“ erscheint im Hinblick auf unsere Zielgruppen.

UV aktuell: Die Stadt Nürnberg hat alle Beschäftigten mit einem Faltblatt der Dachkampagne zur Thematik informiert. Hatte diese Aktivität Nachfragen bei Ihnen als Arbeitsschutzexperten zur Folge bzw. welche Resonanz bekamen Sie darauf?

Dr. Hölzl: Wir als Betriebsärzte konnten bisher keine vermehrten Nachfragen zum Thema Hautschutz verzeichnen.

UV aktuell: Stellen Sie Beschäftigtengruppen Sonnenschutzmittel zur Verfügung?

Dr. Hölzl: Hierzu gibt es keine zentrale Festlegung für die gesamte Stadtverwaltung, d. h. die Dienststellen haben freie Hand und machen hiervon auch Gebrauch.

UV aktuell: Welchen Erfolg konnten Sie bisher bei der Stadt Nürnberg verzeichnen und worauf führen Sie ihn zurück? Glauben Sie an einen Erfolg der Kampagne?

Dr. Hölzl: Für am meisten erfolgversprechend halte ich aus meiner langjährigen Erfahrung heraus die Unterweisung unmittelbar vor Ort, also den persönlichen „hautnahen“ Kontakt mit den Beschäftigten. Hier erfahren wir eindeutig die meisten positiven bis begeisterten Rückmeldungen. Das liegt wohl vor allem

daran, dass man hier als Arbeitsmediziner die betroffene Klientel direkt vor sich hat und so z. B. auf den jeweiligen Arbeitsbereich ebenso wie auf Fragen aus dem Auditorium direkt eingehen kann. Damit ist der persönliche und möglichst frei gehaltene Vortrag jedem modernen Medium meines Erachtens weit überlegen.

Bei der Beurteilung des Erfolgs der Kampagne will ich sehr vorsichtig sein, da ich hierfür keine objektiven Tatbestände an der Hand habe. Meine rein subjektive Einschätzung kommt zum Ergebnis, dass die Kampagne unseren langjährigen betriebsärztlichen Bemühungen um die wichtigsten 2 m² unserer Beschäftigten bisher keinen erkennbaren Schub verliehen hat.

UV aktuell: Wir danken Herrn Dr. Hölzl für das Interview.

*Die Fragen stellte Sieglinde Ludwig,
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention
beim Bayer. GUVV*

Gefahrstoff-Informationssystem WINGIS 2.8:

Neues Design – erweiterter Inhalt

Die BG BAU hat auch in diesem Jahr ihre WINGIS Gefahrstoffdatenbank überarbeitet und erweitert. Die neue Version 2.8 erscheint in komplett umgestaltetem Layout, das sich optisch an die übrigen Informationsmaterialien der BG BAU anpasst.

Aber natürlich hat sich auch inhaltlich wieder einiges getan. Schwerpunkt war diesmal das Thema „Brand- und Explosionsschutz“. Dieser ist nach staatlichem und berufsgenossenschaftlichem Regelwerk Teil der vom Unternehmer geforderten Gefährdungsbeurteilung. Die Produktinformationen zu den einzelnen Gefahrstoffen wurden um einen Abschnitt zu diesem Thema erweitert. Selbstverständ-

lich sind auch allgemeine, produktunabhängige Hinweise und Hilfestellungen sowie ein Muster-Explosionsschutzdokument verfügbar.

Wie bisher bietet auch WINGIS 2.8 wieder vielseitige Unterstützung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, der Ersatzstoffprüfung sowie dem allgemeinen Umgang und der Entsorgung von Gefahrstoffen. Betriebsanweisungen können in 13 unterschiedlichen Sprachen ausgedruckt werden. Die ausführliche Handschuhdatenbank und eine Zusam-



menstellung des relevanten Regelwerks komplettieren das Angebot auf der CD. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit mehr als 100

Stunden Einsatzzeit für unsere Mitglieder erhalten in Kürze kostenlos die aktuelle Version.

Die Online-Version der WINGIS Datenbank sowie weiterführende Informationen erhalten Sie unter www.gisbau.de.

*Autor: Dr. Jochen Abke, Geschäftsbereich
Prävention beim Bayer. GUVV*

Mehrleistungen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Im Ernstfall gut versichert

Durch einseitige Berichterstattung in den Medien ist in der letzten Zeit speziell bei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in Bayern der Eindruck entstanden, sie wären im Ernstfall nicht gut abgesichert durch die gesetzliche Unfallversicherung. Zur Klarstellung seien anbei die Fakten genannt.

Über die gesetzliche Unfallversicherung sind auch Menschen geschützt, die sich im Interesse der Allgemeinheit besonders einsetzen. In Bayern sind rund 734.000 ehrenamtlich Tätige beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) versichert. Dies sind zum Beispiel Schülerlotsen, Wahlhelfer oder kommunale Mandatsträger wie Gemeinderäte oder Stadträte. Dazu gehören aber auch rund 593.000 Personen in Hilfeleistungsunternehmen wie zum Beispiel ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.

Die Feuerwehraktiven der Freiwilligen Feuerwehren sind bei allen Tätigkeiten versichert, die den Aufgaben und Zwecken des Hilfeleistungsunternehmens dienen und als Feuerwehrdienst angeordnet sind. Brandbekämpfung, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen, Maßnahmen im Brandschutzdienst des Katastrophenschutzes, aber auch Übungen und der Arbeits- und Werkstättendienst gehören dazu. Ferner sind die Wege zum Feuerwehrdienst und nach Hause gesetzlich unfallversichert, nicht jedoch Umwege, Unterbrechungen der versicherten Wege, Unfälle infolge von Alkoholeinfluss oder private Tätigkeiten (z. B. Essen). Der Versicherungsschutz ist für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren beitragsfrei. Die Kosten trägt die öffentliche Hand.

Vorrangige Aufgabe des Bayer. GUVV ist die Prävention von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Der Bayer.

GUVV ist mit Beratung vor Ort, Seminaren, Fortbildungen, Unfallverhütungsvorschriften und Informationsmaterialien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz aktiv.

Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, setzt der Bayer. GUVV alle geeigneten Mittel ein, um die Gesundheit der Betroffenen wiederherzustellen bzw. sie und ihre Familien finanziell abzusichern.

Als besondere Anerkennung für ihren Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sogenannte „Mehrleistungen“, die in der Satzung des Bayer. GUVV festgelegt sind. In der folgenden Aufstellung sind jeweils die zusätzlichen Vergütungen für die Feuerwehr herausgehoben (wobei sie selbstverständlich alle gesetzlich vorgesehenen Leistungen in vollem Umfang erhalten).

LEISTUNGEN BEI VERLETZUNGEN:

- ▶ Heilbehandlung (ohne Zuzahlung zur ärztlichen Behandlung oder zu Medikamenten) und Pflege
- ▶ Fahrtkosten
- ▶ Verletztengeld während der Arbeitsunfähigkeit in Höhe des entgangenen Nettoverdienstes; **Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten zusätzlich 20 € je Tag der Arbeitsunfähigkeit**
- ▶ Leistungen zur beruflichen und sozialen Rehabilitation (Umschulung, Eingliederungshilfe, behindertengerechter Umbau der Wohnung, Anschaffung eines behindertengerechten Kfz)
- ▶ Bei einer bleibenden Behinderung Unfallrente (ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 %). Die Vollrente beträgt zwei Drittel des Bruttojahresverdienstes, davon dann der Prozentsatz je nach Schädigung. **Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten zusätzlich 60 € monatlich je 10 % Minderung der Erwerbsfähigkeit.**

LEISTUNGEN IM TODESFALL:

- ▶ Sterbegeld: 4.260 €
- ▶ **Hinterbliebene von verstorbenen Feuerwehrangehörigen erhalten zusätzlich einmalig 15.000 €**
- ▶ Überführungskosten
- ▶ Hinterbliebenenrente: Für die ersten drei Monate nach dem Tod werden zwei Drittel des monatlichen Bruttoverdienstes gezahlt. Hat der Hinterbliebene das 47. Lebensjahr vollendet oder sorgt für ein waisenrentenberechtigtes Kind, dann erhält er anschließend 40 % des Bruttoverdienstes (zusätzlich zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung). **War der Verstorbene Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren, werden zusätzlich zur Hinterbliebenenrente 360 € monatlich gezahlt.** Hat der Hinterbliebene das 47. Lebensjahr nicht vollendet und sorgt er nicht für ein waisenrentenberechtigtes Kind, dann erhält er anschließend 30 % des Bruttoverdienstes (zusätzlich zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung). **War der Verstorbene Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren, werden zusätzlich zur Hinterbliebenenrente 270 € monatlich gezahlt.**
- ▶ Waisenrente: Halbweisen erhalten 20 % des Bruttoverdienstes, Vollweisen 30 % (jeweils zusätzlich zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung). **Bei verstorbenen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren kommen 180 € bzw. 270 € monatlich dazu.**

Alle Leistungen des Bayer. GUVV sind steuer- und sozialabgabenfrei.

Autor: Klaus Hendrik Potthoff, stv. Leiter des Geschäftsbereiches Rehabilitation und Entschädigung beim Bayer. GUVV

SERIE: Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

Uns erreichen täglich viele Anfragen zum Unfallversicherungsschutz. In dieser Serie drucken wir einige interessante Beispiele ab, die immer wieder Sachbearbeiter in den Kommunen und staatlichen Verwaltungen vor große Hürden stellen:

Frau K. von einer Schule in M. fragt an:



„Wir sind eine private Grundschule und bitten um kurze schriftliche Bestätigung, dass die Kinder bei einem Schulausflug auch dann den vollen Versicherungsschutz genießen, wenn sie von keinem Lehrer, sondern von Eltern bzw. von der Schule beauftragten Personen begleitet werden.“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau K.,

der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht auf Schulausflügen bzw. -fahrten, wenn diese schulische Veranstaltungen sind. Die Schule muss die Fahrt also planen, organisieren, durchführen und beaufsichtigen.

Nach einer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12.02.2007 (AZ: III.6-5 S 4306.3.2-6.48 401) sollen alle Schülerwanderungen von mindestens einer Lehrkraft pro Klasse geführt werden, die auch gegebenenfalls gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt ist. Ähnlich sind die Bestimmungen zu Schul- und Studienfahrten und Fachexkursionen.

Die entsprechenden Bekanntmachungen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums unter www.km.bayern.de/km/

schule/recht/bekanntmachungen. Weitere Informationen über die sichere Gestaltung von Schulausflügen können Sie unter www.regelwerk.unfallkassen.de herunterladen.“

Frau R. aus D. erkundigt sich:



„Im kommenden Schuljahr wird unsere Schule zur offenen Ganztagschule. Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung werden den Schülern eine Vielzahl von Projekten und Kursen angeboten. Diese Angebote finden in der Regel im Schulhaus statt.

Es gibt jedoch das Angebot einer Reittherapeutin, die regelmäßig im Rahmen der Nachmittagsbetreuung therapeutisches Reiten für eine Kleingruppe an Schülern anbieten möchte. Unsere Frage: Ist diese Reitgruppe versichert, da es sich bei dem Angebot um eine schulische Veranstaltung handelt? Die Therapeutin holt die Kinder mittags im Privatauto von der Schule ab. Nach Beendigung der Reitstunde holen die Eltern ihre Kinder vom Reiterhof direkt ab. Ist die Beförderung der Schüler zwischen Schule und Reiterhof versichert? Über eine kurze schriftliche Antwort würden wir uns sehr freuen.“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau R.,

da es sich bei dem Angebot eines therapeutischen Reitens um eine schulische Veranstaltung im Rahmen der offenen Ganztagschule handelt, stehen die teilnehmenden Schüler während des Reitens selbst und während der damit verbundenen Fahrten von der Schule und nach Hause unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Herr B. aus D. fragt:



„Es ist geplant, Schüler unserer Schule zu Reinigungsarbeiten in den Klassenzimmern heranzuziehen. Von diesen soll die Trockenreinigung in den Räumen übernommen werden. Die Tätigkeit kann während der Unterrichtszeit, aber auch im Anschluss daran durchgeführt werden. Geplant ist das Vorhaben als Schulveranstaltung mit einem erzieherischen Hintergrund. Denn dadurch soll erreicht werden, dass alle Kinder der Schule sich etwas mehr für die Sauberkeit im Haus verantwortlich fühlen. Als Nebeneffekt könnte zudem eintreten, dass die Kosten für die Klassenzimmerreinigung dadurch gesenkt werden.“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr B.,

für die von Ihnen geschilderte Reinigungstätigkeit an Ihrer Schule, die von Schülern im Rahmen einer Schulveranstaltung durchgeführt wird, besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, gleichgültig, ob die Reinigung während oder außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird.“

Herr H. aus R. fragt an:



„Am kommenden Sonntag findet bei der Freiwilligen Feuerwehr R. ein Tag der offenen Tür statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden auch Fahrten mit dem Feuerwehrfahrzeug für Kinder angeboten. Wir gehen davon aus, dass für diese Fahrten Versicherungsschutz besteht. Bitte bestätigen Sie uns dies.“

**Antwort:**

„Sehr geehrter Herr H.,

werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung von der Freiwilligen Feuerwehr Rundfahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen angeboten und durchgeführt, stehen die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Für die Mitfahrer, die nicht aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind, besteht dagegen kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.“

Herr M. erkundigt sich:

„Können Sie mir mitteilen, wie Angehörige des BRK versichert sind, wenn sie mit ihren Privatfahrzeugen mit Blaulicht und Sondersignal nach einem Alarm zur Einsatzstelle fahren müssen? Die Fahrzeuge sind Eigentum der Mitarbeiter, im Alarmierungsfall tritt ein Leihvertrag in Kraft, nach dem die Besitzer die Fahrzeuge dem BRK als „Einsatzfahrzeuge“ überlassen.“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr M.,

wenn haupt- oder ehrenamtliche Angehörige (z. B. Rettungssanitäter) des BRK im

Alarmierungsfall im Rahmen des Rettungseinsatzes mit ihrem privaten PKW in der von Ihnen beschriebenen Weise zur Einsatzstelle fahren, besteht für diese Personen der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung über den Bayerischen GUVV.“

Herr P. aus D. fragt:

„An unserer Behörde soll als Ausgleich für die dienstliche Belastung ein Betriebssport (Gymnastik o. Ä.) angeboten werden. Dieser soll einmal wöchentlich ca. eine Stunde stattfinden. Hierzu hätten wir folgende Fragen:

- ▶ Stehen die Beschäftigten während des Betriebssports unter allgemeinem Versicherungsschutz?
- ▶ Ist bei der Wahl der Sportarten etwas zu beachten, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden?
- ▶ Steht auch der Weg von der Dienststelle zur Sportstätte und zurück unter Versicherungsschutz?
- ▶ Es ist angedacht, auch längere Sporteinheiten (2–3 Stunden) anzubieten, als Arbeitszeit wird aber nur 1 Stunde angerechnet. Wie verhält es sich dann mit dem Versicherungsschutz?

Vielen Dank im Voraus für die Beantwortung unserer Fragen.“

Antwort:

„Sehr geehrter Herr P.,

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz beim Betriebssport sind, dass

- ▶ der Sport einen Ausgleichs- und keinen Wettkampfcharakter hat,
- ▶ er regelmäßig stattfindet,
- ▶ der Teilnehmerkreis im Wesentlichen auf Angehörige des Unternehmens bzw. der Unternehmen, die sich zu einer Betriebssportgemeinschaft zusammengefasst haben, begrenzt ist,
- ▶ Übungszeit und Dauer in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und
- ▶ die Übungen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden.

Grundsätzlich ist jede Sportart geeignet, wenn diese regelmäßig, nicht nur als Unterhaltung betrieben wird und den Teilnehmern eine gewisse körperliche Leistung abverlangt (z. B. kein Schachspiel als Sport). Regelmäßig wäre der Versicherungsschutz zu verneinen, wenn die sportliche Betätigung im Jahresdurchschnitt weniger als einmal im Monat stattfindet; insofern ist diese Voraussetzung bei einer wöchentlichen Durchführung erfüllt. Unschädlich für den Versicherungsschutz wäre es, wenn Sie auch längere Sporteinheiten anbieten und nur eine Stunde als Arbeitszeit anrechnen.

Auch die Wege zur Übungsstätte und zurück stehen unter Versicherungsschutz.“

Autor: Klaus Hendrik Potthoff, stv. Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation und Entschädigung beim Bayer. GUVV

SERIE: Das wissenswerte Urteil

Alle reden über das Wetter – aber wann wird es ein Thema für die gesetzliche Unfallversicherung?

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Der Kreis der versicherten Personen, die in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen sind, ist im Unterschied zur gesetzlichen Krankenversicherung sehr vielfältig. In der Ausgabe 2/2008 (S. 14, 15) unserer Zeitschrift hatten wir bereits den Versicherungsschutz von Personen, die „wie ein Beschäftigter“ tätig werden, dargestellt. Ein wichtiger Versicherungstatbestand ist auch die Regelung, dass bestimmte Hilfeleistungstätigkeiten in bedrohlichen Notsituationen unter Versicherungsschutz gestellt sind. Mit den dabei auftretenden Abgrenzungsfragen hatte das Bundessozialgericht (BSG) sich im folgenden Fall (Urteil v. 13.09.2005, B 2 U 6/05 R) auseinandersetzen:

Im Winter lauern Gefahren

Die Klägerin bewohnt in einem Mietshaus mit insgesamt drei Parteien die Erdgeschosswohnung. Nach dem Mietvertrag und den ergänzenden Bestimmungen der Hausordnung sind die Mieter im wöchentlichen Wechsel verpflichtet, Schnee und

Eis vom Bürgersteig, dem Hauseingang und der Hauseingangstreppe sowie durch Schnee oder Eis entstandene Glätte durch Aufstreuen von Sand, Salz oder anderen geeigneten Mitteln zu beseitigen. Am 18. Februar 1999, als eigentlich die Mieterin der Dachgeschosswohnung, Frau G., für den Räum- und Streudienst zuständig war, stürzte die Klägerin gegen 10.00 Uhr vormittags beim Schneeräumen und zog sich einen Bruch des linken Unterarms mit Gelenkbeteiligung zu. Die Klägerin war zuvor von Frau G. aufgefordert worden, sie anzurufen, wenn es schneie; sie war jedoch ausdrücklich nicht gebeten worden, für Frau G. die Schneeräumspflicht zu übernehmen.

Keine Tätigkeit als „Wie-Beschäftigte“

Fraglich war in diesem Fall, ob die Verletzte bei der zum Unfall führenden Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand. Ein Versicherungsschutz als Arbeitnehmerin bzw. Beschäftigte kam nicht in Betracht, weil die Verletzte die zum Unfall führende Tätigkeit eindeutig nicht im Rahmen eines echten Arbeitsverhältnisses ausübte. Das BSG verneinte auch das Vorliegen einer beschäftigtenähnlichen Tätigkeit, weil die Klägerin auch nicht „wie eine Arbeitnehmerin“ tätig geworden war. Versicherungsschutz im Rahmen einer sog. „Wie-Beschäftigung“ kommt grundsätzlich in Betracht, wenn zwar nicht sämtliche Merkmale eines Arbeitsverhältnisses vorliegen, eine Beschäftigung in ihrer Grundstruktur aber einer abhängigen Beschäftigung sehr

ähnlich ist, weil eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Ein Tätigwerden im Interesse der Hauseigentümerin durch Wahrnehmung von Aufgaben der Hausbetreuung bzw. Hausverwaltung schied hier von vornherein aus, weil die Eigentümerin die an sich sie treffende Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des Hauseingangs und der Haustreppe sowie des öffentlichen Gehwegs vertraglich auf die drei Mitparteien übertragen hatte.

Somit kam als fremdes Unternehmen, dem die Tätigkeit der Klägerin gedient haben könnte, allein der Haushalt der Frau G. in Betracht. Das Schneeräumen am Unfalltag durch die Klägerin konnte jedoch nicht als eine dem Haushalt der Frau G. dienende Tätigkeit gewertet werden, denn es hat dem wirklichen Willen der Frau G. nicht entsprochen, dass die Verletzte für sie tätig werden sollte. Zwar hatte Frau G. die Klägerin aufgefordert, sie anzurufen, wenn es schneie; sie hatte die Verletzte jedoch ausdrücklich nicht gebeten, die Schneeräumspflicht für sie zu übernehmen. Ging es Frau G. aber erklärtermaßen nur darum, bei einsetzendem Schneefall benachrichtigt zu werden, um selbst das Erforderliche veranlassen zu können, so konnte die Klägerin gerade



nicht davon ausgehen, sie erfülle einen Wunsch ihrer Mitmieterin, wenn sie an deren Stelle den Schnee räume.

Hilfeleistung bei „gemeiner Gefahr“ unter Versicherungsschutz

Das Gericht hatte dann zu prüfen, ob die Verletzte im Unfallzeitpunkt evtl. als Nothelferin unter Versicherungsschutz gestanden hatte. Als Nothelfer können in der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes Personen versichert sein, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr Nothilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten. Da im vorliegenden Fall kein Unglücksfall eingetreten war und sich keine konkrete Person in einer Gefahrenlage befand, kam eine Versicherung unter dem Aspekt der Hilfeleistung bei „gemeiner Gefahr“ in Betracht.

Was ist eine „gemeine Gefahr“?

Der Begriff der „gemeinen Gefahr“ wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich definiert. Einigkeit besteht darüber, dass es sich um eine Gefahr handeln muss, die der Allgemeinheit droht, also beliebige Personen oder Sachen treffen kann, die in den Gefahrenbereich gelangen oder sich in ihm befinden. Wie die Gefahr beschaffen und wie hoch das Risiko eines Schadenseintritts sein muss, wird dagegen von verschiedenen Gerichten unterschiedlich ausgedrückt. Das BSG hat in der Mehrzahl seiner Entscheidungen die gemeine Gefahr als einen Zustand charakterisiert, in dem „nach den objektiven

Umständen der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich gelten kann“. Ähnlich formuliert es der Bundesgerichtshof (BGH), der in einem Urteil eine gemeine Gefahr mit der Begründung angenommen hatte, der Eintritt eines Schadens habe dem Verletzten „in hohem Maße als wahrscheinlich“ erscheinen müssen. Im – scheinbaren – Gegensatz dazu stehen Entscheidungen des BSG, nach denen es für die Annahme einer Gemeingefahr ausreicht, wenn „die ernste und naheliegende Besorgnis eines Schadens“ begründet ist bzw. wenn „die naheliegende Möglichkeit eines Körperschadens“ besteht.

Definition eines schwierigen Begriffes

Bei genauerem Hinsehen verbinden sich mit dem unterschiedlichen Sprachgebrauch jedoch keine Unterschiede in der Sache. Soweit das BSG die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts verlangt, verwendet es den Begriff der Wahrscheinlichkeit in einer anderen Bedeutung als im Beweisrecht, wo er einen bestimmten Grad der Überzeugung des Gerichts von der Existenz einer Tatsache oder eines Geschehensablaufs kennzeichnet. Mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Schadensrisiko verwirklichen wird, lässt sich nicht in Prozentzahlen angeben. Vielmehr kann nur einerseits von einer „entfernten“, andererseits von einer „nahen“ Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses gesprochen werden. Mit der Wendung, der Eintritt eines Schadens müsse wahrscheinlich sein und die bloß ent-

fernte Möglichkeit einer Schädigung reiche für die Annahme einer Gefahr nicht aus, ist deshalb im Ergebnis nichts anderes gemeint als das, was in anderen Entscheidungen treffender mit der Notwendigkeit einer ernststen Besorgnis oder einer naheliegenden Möglichkeit eines Schadens umschrieben wird.

Der Blick ins Strafgesetzbuch

Wie immer, wenn es darum geht, den genaueren Inhalt bzw. den tieferen Sinn einer Formulierung oder eines Begriffes zu ergründen, kann es auch helfen, den Zweck, der mit einer Vorschrift verfolgt werden soll, in die Überlegungen mit einzubeziehen. Warum sollen also eigentlich Personen, die bei einer gemeinen Gefahr Hilfe leisten, in den Versicherungsschutz der Unfallversicherung einbezogen sein? Zur Klärung dieser Frage hilft ein Blick ins Strafgesetzbuch. Die Einbeziehung von Nothelfern in den versicherten Personenkreis soll das durch § 323 c StGB strafbewehrte Gebot absichern, bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe zu leisten, wenn dies erforderlich oder zumutbar ist. Diese Verpflichtung aus dem Strafgesetzbuch trifft grundsätzlich jedermann. Der Versicherungsschutz ist deshalb auf solche Notsituationen zu beschränken, in denen auf Grund der Art und des Ausmaßes der Gefährdung jedermann durch das Gesetz zur Hilfeleistung verpflichtet ist. Das Hilfegebot aus dem Strafgesetzbuch setzt jedoch nicht schon bei ganz alltäglichen Gefahrensituationen ein, deren Risiken die Betroffenen kennen

und auf die sie sich einrichten können, sondern erst dann, wenn es auf Grund ungewöhnlicher Umstände zu einer nicht vorhersehbaren und ohne fremde Hilfe nicht beherrschbaren Gefahrenlage kommt, wenn also die Selbstschutzmöglichkeiten deutlich vermindert sind. Erst dann ist die Hilfeleistung im Sinne des Strafgesetzbuches nämlich erst wirklich erforderlich und damit im konkreten Fall geboten. Entsprechend hat auch die Unfallversicherung nur einzutreten, wenn eine solche Ausnahmesituation gegeben ist.

Im Hinblick auf diese Überlegungen und zur Beseitigung begrifflicher Unklarheiten hat das BSG mit dem hier vorgestellten Urteil seine Rechtsprechung dahingehend präzisiert, dass unter einer gemeinen Gefahr im Sinne der Unfallversicherung ein Zustand zu verstehen ist, „bei dem wegen einer ungewöhnlichen Gefahrenlage ohne sofortiges Eingreifen eine erhebliche Schädigung von Personen oder bedeutenden Sachwerten unmittelbar droht“.

Unvorhersehbare Gefahren erst bei extremen Wetterlagen

Nach diesem rechtlichen Maßstab kann bei Schneeglätte auf einem Gehweg nicht von einer gemeinen Gefahr gesprochen werden. Witterungsbedingte Zustände,

die sich in dem in Mitteleuropa gewohnten Rahmen halten, begründen in der Regel schon deshalb keine den einzelnen Bürger zum Eingreifen nötige Gefahrenlage, weil die damit verbundenen Unfallrisiken im Allgemeinen bekannt sind und die Betroffenen sich darauf in der Regel einstellen können. Abgesehen von ausgesprochenen Wetterextremen oder singulären Gefahrenlagen fehlt es von vornherein an einer echten Notsituation, die eine Handlungspflicht für uneteiligte Dritte begründen könnte. Bei Schneefall und Glättebildung besteht zwar für Verkehrsteilnehmer ein erhöhtes Unfallrisiko. Speziell Fußgänger können jedoch schon wegen ihrer langsamen Fortbewegung die Glätte rechtzeitig erkennen und die glatte Stelle umgehen oder sich besonders vorsichtig bewegen. Sie sind deshalb bei witterungsangepasstem Verhalten nicht in einem Maße gefährdet, dass ihnen ein körperlicher Schaden unmittelbar droht. Im vorliegenden Fall haben im Unfallzeitpunkt normale, der Jahreszeit entsprechende winterliche Verhältnisse geherrscht. Eine darüber hinausgehende besondere Gefahrensituation, aus der sich die naheliegende Möglichkeit von Unfällen mit erheblichen Personen- oder Sachschäden ableiten ließe, konnte die Klägerin nicht vortragen.

Schneeglätte ist gefährlich – aber nicht jede subjektive Vorstellung des Hilfeleistenden begründet den Versicherungsschutz

Doch was ist, wenn die Verletzte aus ihrer Sichtweise daran geglaubt hatte, sie müsse wegen einer drohenden Unfallgefahr Hilfe leisten? Grundsätzlich kommt der subjektiven Handlungstendenz des Verletzten im Unfallzeitpunkt für die Begründung des Unfallversicherungsschutzes eine maßgebliche Bedeutung zu. Allerdings kann allein die subjektive Vorstellung des Handelnden, es bestehe eine gemeine Gefahr und er wolle insoweit Hilfe leisten, den Versicherungsschutz nicht begründen. Die subjektive Handlungstendenz muss vielmehr nach gefestigter Rechtsprechung durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt werden. Gemeint ist damit, dass die auf die Belange des Unternehmens gerichtete Handlungstendenz anhand objektiver Kriterien nachvollziehbar sein muss. Speziell für den Tatbestand einer gemeinen Gefahr oder Not hat das BSG entschieden, es komme darauf an, dass der Hilfeleistende nach den objektiven Umständen des Falles annehmen durfte, seine Hilfe diene der Beseitigung oder Beschränkung einer gemeinen Gefahr. Diese Prüfung bewertet und relativiert die subjektive Vorstellung des Handelnden nach den objektiven Gegebenheiten. Sie setzt zwar nicht voraus, dass objektiv tatsächlich eine gemeine Gefahr vorgelegen hat, verlangt jedoch, dass die Einschätzung des Handelnden bei lebensnaher Betrachtung anhand der objektiven Sachlage bei vernünftiger Betrachtungsweise auch nachvollziehbar ist.

Bei dem hier vorgestellten Sachverhalt gelangte das BSG zu der Auffassung, dass die objektiven Gegebenheiten des Sachverhaltes eine entsprechende subjektive Vorstellung der Verletzten nicht ausreichend stützen können. Da die Verletzte somit auch nicht als Hilfeleistende tätig war, wurde die Klage abgewiesen.

**Autor: Rainer Richter,
Leiter der Rechtsabteilung
des Bayer. GUVV**



Beitragsätze 2009

Bayer. GUVV

Der Haushalt von rund 125,58 Millionen EUR des Bayer. GUVV finanziert sich vor allem durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbständigen Unternehmen. Auch die Haushaltsvorstände als „Arbeitgeber“ zahlen für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag. Grundlage für die Beitragsfestlegung sind die geschätzten Ausgaben für die jeweilige Beitragsgruppe entsprechend der Unfallbelastung aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

Seit 2005 wird als Beitragsmaßstab für die Beschäftigten der kommunalen Gebietskörperschaften die Entgeltsumme zugrunde gelegt. Für die Schüler-Unfallversicherung und die sogenannte „soziale Unfallversicherung“ („sonstige Versicherte“, z. B. Pflegepersonen, Versicherte in Hilfeleistungsunternehmen, Bauhelfer) gilt der Beitragsmaßstab Einwohnerzahl. Die Beitragsanforderung erfolgt durch die Zusendung eines Beitragsbescheids. Die Vertreterversammlung hat in der Sitzung vom 19. November 2008 für die einzelnen Gruppen die Beitragssätze festgelegt (siehe nebenstehende Tabelle).

Beitragsgruppe	Beitragssatz 2009
Beschäftigte	EUR je 100 EUR Entgeltsumme
Bezirke	0,40
Landkreise	0,57
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	1,09
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	0,72
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,61
ab 100.000 Einwohner	0,51
Selbständige Unternehmen	
Verwaltungen	0,16
Sonstige Unternehmen	0,53
Haushaltungen	EUR je Beschäftigten
voller Jahresbeitrag	80
halber Jahresbeitrag (z. B. nicht mehr als zehn Stunden in der Woche)	40
Sonstige Versicherte¹	EUR je Einwohner
Bezirke	0,67
Landkreise	0,42
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	1,36
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	1,16
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,93
ab 100.000 Einwohner	0,47
Schüler-UV	EUR je Einwohner
Gemeinden	3,82

¹ § 25 Abs. 8 Nr. 2 der Satzung

Bayer. LUK

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK verabschiedete am 10. Dezember 2008 einen Haushalt von 45,74 Millionen EUR. Auf den Freistaat Bayern entfällt der Umlagebetrag von rd. 31,27 Millionen EUR. Der Beitrag für selbständige Unternehmen beläuft sich auf 0,36 EUR pro 100 EUR Entgeltsumme. Auf das Unternehmen Bayerische Staatsforsten entfällt ein Umlagebetrag von rd. 1,49 Millionen EUR.

Beitragsgruppe	Beitrag 2009
Freistaat Bayern – AUV	18,06 Mio. EUR
Freistaat Bayern – SUV	13,21 Mio. EUR
Gesamt	31,27 Mio. EUR

Beitragsgruppe	Beitragssatz 2009
Selbständige Unternehmen	0,36 EUR
je 100 EUR Entgeltsumme	
Bayerische Staatsforsten	1,49 Mio. EUR
Umlagebetrag	

Insolvenzgeld

Zusätzlich müssen die zur Insolvenzgeldumlage verpflichteten Unternehmen für die Aufwendungen aufkommen, die für das Jahr 2008 an die Bundesagentur für Arbeit abgeführt wurden. Der Bayer. GUVV

und die Bayer. LUK müssen das Insolvenzgeld im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit einziehen. Die im Kalenderjahr 2009 zu erhebende Insolvenzgeldumlage 2008 wird 1,10 EUR pro 1.000 EUR Entgeltsumme betragen.

**Autor: Heinrich Wettlaufer,
Abt. Mitglieder und Beiträge
beim Bayer. GUVV**

Jetzt anmelden

Newsletter



Der Newsletter von Bayer. GUVV und Bayer. LUK informiert aktuell rund um den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

ANMELDEN – so geht's:
Bitte tragen Sie Ihre E-Mail-Adresse ein unter

www.bayerguvv.de

Newsletter-Abo



**Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse**